

Cautio
CRIMINALIS,
Seu
DE PROCESSIBUS
CONTRA SAGAS

Liber.

AD MAGISTRATUS
Germanie hoc tempore necessarius,

Tunc autem,

Consiliariis, & Confessariis Principum,
Inquisitoribus, Judicibus, Advocatis, Confessariis
rectum, Concionatores, ceterisque lectis
utilissimus.

AUCTORE
INCERTO THEOLOGO ORTHOD.



RINTHELI,
Typis exscripsit Petrus Lucius Typog. Acad.
M - DC XXXI

Friedrich Spee von Langenfeld

CAUTIO
CRIMINALIS

ODER
Rechtliches Bedenken wegen der
Hexenprozesse

1. FRAGE

*Ob es wirklich Hexen, Zauberinnen oder
Unholde gibt?*

Ich antworte: Ja. Zwar weiß ich wohl, daß das von manchen, auch Katholiken und Gelehrten, auf deren Namen es hier nicht ankommt, bezweifelt worden ist; wohl wird auch manch einer nicht von ungefähr meinen können, daß es in der Geschichte der Kirche einstmals Zeiten gegeben hat, wo man nicht an Hexensabbate glaubte; und wohl bin ich endlich selbst, da ich in den Kerkern mit

verschiedenen dieses Verbrechens Beschuldigten häufig und aufmerksam, um nicht zu sagen wißbegierig, umging, des öfteren in solche Verwirrung geraten, daß ich zuletzt kaum mehr wußte, was ich von der Sache halten sollte. Wenn ich dann aber das Ergebnis dieser widerstreitenden Überlegungen zusammenfasse, so glaube ich trotz allem daran festhalten zu müssen, daß es wirklich etliche Zauberer auf der Welt gibt und nur Leichtfertigkeit und Torheit dies leugnen können. Man lese da die Schriftsteller nach, die darüber berichten: Remigius, Delrio, Bodinus und andere; es ist nicht unsere Aufgabe, hierbei zu verweilen. Daß es aber so viele und alle die sind, die seither in Glut und Asche aufgegangen sind, daran glaube ich, und mit mir auch viele fromme Männer, nicht. Es wird mich so leicht auch keiner zu solchem Glauben bekehren, der nicht mit mir in lärmendem Ungestüm und mit dem Gewicht von

Autoritäten streiten sondern mit vernünftiger Überlegung die Frage prüfen will. Und das ist's, worum ich den Leser inständig bitte um der Liebe willen, die unser Gesetzgeber Christus so leidenschaftlich unter seinen Anhängern zu entfachen wünschte. Wer ungestüm und über das Verbrechen der Hexerei empört ist, der mag sich einstweilen bezähmen und zur Leidenschaft die Weisheit und Besonnenheit hinzunehmen, die ihm vielleicht noch fehlt. Nicht jeder Eifer rührt von der Tugend her, es gibt auch solchen, der seinen Ursprung in der bloßen Natur hat. Die Tugend ist maßvoll und bescheiden, sie läßt sich gern belehren und fürchtet darum nicht, geringer zu werden, wenn sie unterrichtet wird. Wenn wir uns voller Eifer überstürzen und, da wir alles schon zu wissen wähnen, nichts lernen wollen, ist es da ein Wunder, wenn uns in vielen Dingen die Wahrheit .verborgen bleibt? So folge mir denn, mein Leser, unvoreingenommen und gefügig,

wohin ich dich behutsam an meiner Hand führen will. Es soll dich einmal nicht gereuen, viele Dinge schön langsam und eingehend durchdacht zu haben.

2. FRAGE

Ob es in Deutschland mehr Hexen und Unholde als andersorts gibt?

Ich antworte: Das weiß ich nicht. Aber ich will, um keine Zeit zu vertun, kurz sagen, wie sich mir die Sache darstellt. Danach scheint es jedenfalls so und wird es angenommen, daß sich in Deutschland mehr Hexen finden als woanders.

Man weiß ja, daß es besonders in Deutschland allerorts von Scheiterhaufen raucht, die diese Pest vertilgen sollen, und das ist doch gewiß ein überzeugender

Beweis dafür, wie sehr man alles für verseucht hält. Das geht so weit, daß der Ruf Deutschlands nicht wenig an Glanz bei unsern Feinden eingebüßt hat, und, wie die Heilige Schrift (2. Mos. 5. v. 21) sagt, wir unsern Geruch haben stinkend gemacht vor Pharao und seinen Knechten.

Dieser Glaube an eine Unmenge von Hexen in unserem Lande wird aus zwei wichtigen Quellen genährt.

Deren erste heißt Unwissenheit und Aberglauben des Volkes. Alle Naturforscher lehren, daß auch solche Erscheinungen auf ganz natürlichen Ursachen beruhen, die bisweilen ein wenig vom gewöhnlichen Lauf der Natur abweichen, und die man als außerordentlich bezeichnet, wie beispielsweise ein übermäßiger Platzregen, besonders starker Hagel und Frost, ein übergewaltiger Donnerschlag und Ähnliches.

Es lehren auch die Mediziner, daß das Vieh nicht minder als die Menschen seine Krankheiten hat; daß bei Mensch und Tier häufig mancherlei neue Leiden auftreten, die von den Ärzten noch nicht genügend erforscht sind; daß die Natur viel Wunderbares birgt, das dann zum Erstaunen derer ans Tageslicht kommt, die nichts ahnen von ihrem Reichtum; und daß auch die größten Gelehrten der vergangenen Jahrhunderte nicht den ganzen Umfang ihrer Kräfte haben ermessen können. Aber laß einmal irgend so etwas in Deutschland, besonders unter der Landbevölkerung, sich zeigen; bewölkt sich der Himmel, und stürmt es einmal heftiger als gewöhnlich; kennt einmal der Arzt nicht eine neue Krankheit, oder weicht ein altes Leiden nicht gleich unter seiner Behandlung; kurz, laßt irgendein Unglück sich ereignen, das ungewöhnlich erscheint, und schon überläßt man sich Gott weiß welchem Leichtsinne,

Aberglauben und Unsinn, denkt nur an Hexenwerk und schiebt die Schuld auf die Zauberer. Da behauptet man denn, den wahren Schlüssel in der Hand zu halten. Sah man sodann vielleicht jemanden unterdes vorbeigehen, in der Nähe herumstehen oder kommen, der dies oder das sagte oder tat (irgend etwas muß ja doch immer vorhergegangen, gleichzeitig oder hinterher geschehen sein), so legt man alles übel aus, erklärt ihn für den Schuldigen und trägt in seiner Nichtswürdigkeit die Verdächtigung in der ganzen Nachbarschaft umher. Da ist es denn kein Wunder, wenn das immer mehr um sich greifende Gerede uns in wenig Jahren Hexen in so reichlicher Anzahl schafft, zumal Prediger und Geistliche nichts hiergegen unternehmen, sondern eher noch selbst mit schuld daran sind, und sich, soviel ich weiß, noch keine Obrigkeit in Deutschland gefunden hat, die ihr Augenmerk auf diese unseligen

Klatschereien gerichtet hätte. (Vgl. dazu auch unten 35. Frage.) In anderen Ländern ist man da vorsichtiger, und wir sollten uns schämen, ihnen hierin nachzustehen. Denn wenn dort ein Kind oder ein Stück Vieh krank wird, ein Baum vom Blitz getroffen wird, die Ernte mißrät, die Witterung eine Not verursacht, Heuschrecken oder Mäuse die Felder kahl fressen, so suchen sie des ganzen Unglücks Ursprung bei Gott oder in der Natur und führen dann einzig nur das auf Zauberei zurück, was unverkennbar und nach dem Urteil der Wissenschaft den Gesetzen der Natur widerspricht.

Die zweite Quelle des Glaubens an die unzähligen Hexen heißt Neid und Mißgunst des Volkes. In jedem anderen Land wird man zugeben, daß es immer wieder Leute gibt, die der Ilerrgott ein wenig reichlicher mit irdischen Gütern gesegnet hat, die ihre Waren rascher absetzen, mit mehr Glück

einkaufen, kurz, eher zu Einfluß und Reichtum kommen als andere. Geschieht dies aber einmal im deutschen Volk, so stecken gleich ein paar Nachbarn, denen das Glück weniger hold ist, die Köpfe zusammen und setzen, von Hexerei raunend, haltlose Verdächtigungen in die Welt. Die verdichten sich dann, wenn einer von denen, die man beneidet, besondere Andacht in der Kirche merken läßt, wenn er seinen Rosenkranz außerhalb der Kirche betet, wenn er vielleicht auf dem Felde oder in seiner Schlafkammer zum Beten niederkniet, und so fort. Nichtswürdig ist so etwas und in andern Ländern ganz unbekannt! Sie haben diese beiden Quellen verstopft, und deshalb gibt es dort weniger Zauberer als bei uns. Indessen will ich nicht behaupten, daß es bei uns gar keine wirklichen Hexen gebe. Ich gebe zu, daß es welche gibt, aber ich sage weiter, ein besonnener Leser wird leicht aus dem, was

ich noch zu sagen habe, ersehen, wie bei dem Verfahren, das ich nun beschreiben will, es ganz unvermeidlich ist, daß unter der gewaltigen Menge seither verbrannter Hexen viele Unschuldige sind, und wie in Deutschland nichts zweifelhafter ist, als die Zahl der wirklich Schuldigen.

3. FRAGE

Was die Hexerei oder Zauberei für ein Verbrechen ist?

Ich antworte: Sie ist ein besonders ungeheuerliches, schweres und abscheuliches Verbrechen, denn in ihr treffen die schlimmsten Vergehen zusammen, wie Abfall von Glauben, Ketzerei, Religionsfrevl, Gotteslästerung, Mord, ja sogar Vaternord, oft auch widernatürliche Unzucht mit einem Geschöpf der Geisterwelt und daß gegen

Gott, welches die denkbar gräßlichsten Verbrechen sind. So steht es bei Delrio lib. 5. sect 1; indessen will ich das in einer anderen Abhandlung eingehender untersuchen. Die Frage bedarf erneuter sorgfältiger Prüfung, und man könnte sagen wie Dan. 13. v. 49: „Richtet noch einmal.“

4. FRAGE

Ob die Hexerei zu den Sonderverbrechen gehört?

Ich antworte: Ja. Man muß nämlich beachten, daß die Juristen zwei Arten von Verbrechen unterscheiden. Einmal die gemeinen, gewöhnlichen, wie Diebstahl, Mord und ähnliche; zweitens die abscheulicheren und schwereren, die mehr unmittelbar auf eine Schädigung des Gemeinwesens ausgehen und die Staatssicherheit besonders merklich

gefährden. Das sind die Verbrechen der Majestätsbeleidigung (1. fin. C. de accusationibus, et 1. quoniam liberi, 0. de testibus etc.), der Ketzerei (cap. in fidei favorem, 1. 6. de haeretieis), der Hexerei, (1. fin. C. de malefleis et mathematicis), des Verrats, (1. penult. et fin. C. ad legem Iuliam Maiestatis), der Verschwörung (c. fin. de testib. cog.), der Falschmünzerei (1. fin. C. de fais. monet.), des Raubmordes, (1. D. Adrianus, if. de custodia et exhibit. reor. et 1. penult. C. de feriis). Diese Verbrechen heißen Sonderverbrechen, weil sie nicht den gewöhnlichen Gesetzesbestimmungen unterliegen, sodaß man sich bei ihnen nicht an das Prozeßverfahren zu halten braucht, das die Gesetze für die übrigen Vergehen vorschreiben. Da diese Verbrechen dem Staat besonders gefährlich werden und ihm außerordentlich schaden, so scheint es ja nur billig, sie auch mit außerordentlichen Mitteln zu bekämpfen.

5. FRAGE

Ob im Verfahren gegen Sonderverbrechen nach Gutdünken vorgegangen werden darf?

Ich antworte: Nein. Denn wenngleich das Verfahren gegen sie, wie gesagt, nicht an positive menschliche Gebote gebunden ist, so muß es doch den Geboten der menschlichen Vernunft und des Naturrechts genügen. Sowie daher gegen solche Verbrechen eingeschritten wird, ganz gleich, ob gemäß den allgemeinen Gesetzesbestimmungen oder nicht, so darf doch nichts geschehen, was mit der gesunden Vernunft unvereinbar ist. Das ist ohne weiteres einleuchtend und bedarf keines Beweises, denn es wird niemand behaupten wollen, man dürfe etwas tun, was der Vernunft widerspricht. Trotzdem erinnere ich daran, weil ich sehe, daß manche Richter, wenn sie einen Fall von Hexerei zu untersuchen haben,

selbstherrlicher verfahren, als zweckmäßig, und alles damit entschuldigen, daß es sich ja um ein Sonderverbrechen handele. Wenn sie nur ganz haltlose Indizien gehabt haben, wenn sie übermäßigen Gebrauch von der Folter gemacht haben, wenn sie zu leichtgläubig gewesen sind, keine Verteidigung zugelassen haben und Ähnliches, was gegen die gesunde Vernunft ist, immer schützen sie ein und dasselbe wie einen Schild vor: Es habe sich um ein Sonderverbrechen gehandelt und bei solchen sei weitgehendstes Ermessen gestattet. Ich werde darauf noch wiederholt zurückkommen. Wenn wir demgegenüber der Ungerechtigkeit nicht Tür und Tor öffnen wollen, so muß jeder Richter es sich ein für allemal zum Grundsatz und zur unumstößlichen Regel machen, daß bei keiner Straftat, sei sie ein Sonderverbrechen oder nicht, anders verfahren werden darf, als die gesunde Vernunft es zuläßt. Es trifft auch

ferner durchaus nicht zu, daß im Verfahren gegen Sonderverbrechen schlechthin von jeder gesetzlichen Bestimmung abgewichen werden darf. Vielmehr darf nur von manchen Vorschriften abgewichen werden, nicht von allen. So zeigt sich hier deutlich die Unwissenheit vieler Richter und wie recht Farinacius hat, wenn er (q. 37 n. 90) ausführt, diese Lehre, daß bei Sonderverbrechen man sich nicht an das Gesetz zu halten brauche, sei einfach falsch oder habe doch nur von der Strafe zu gelten; wenn nämlich die Untersuchung abgeschlossen und das Verbrechen erwiesen sei, so dürfe die Bestrafung härter ausfallen, als sie sonst regelmäßig vom Gesetz vorgeschrieben sei; und das sei auch die Meinung vieler Gelehrter, die er anführt, die wir aber um der Kürze willen hier übergehen. Man lese dazu auch Mascardus vol. 3. concl. 1311. Aber wie dem auch sei, ich will mich hierbei nicht aufhalten; das

eine steht fest: Auch im Verfahren gegen Sonderverbrechen darf nichts geschehen, was der gesunden Vernunft widerspricht.

6. FRAGE

*Ob die deutschen Fürsten recht daran tun,
daß sie strenge gegen die Hexerei
einschreiten?*

Ich antworte: Es sei ferne von mir, daß ich den Obrigkeiten einen Vorwurf machte, weil sie energische Maßnahmen gegen dies Verbrechen ergreifen. Nach Gottes Willen haben sie zu befehlen, und wir zu gehorchen. Sie haben auch ihre Gründe für ihr Einschreiten, die ihre Ratgeber ihnen vorhalten, nämlich diese:

I. Grund. Sie säubern (wie sie sagen) den Staat von einer großen Plage, die sich wie Krebschaden weiterfrißt und durch Ansteckung verbreitet.

II. Grund. Sie verhindern mancherlei Schaden und Unheil, die diese Teufelsknechte stets anzurichten suchen.

III. Grund. Sie tun, was ihres Amtes und Berufes ist, denn so spricht der Apostel im Römerbrief Kap. 13 von der Obrigkeit: „Denn nicht umsonst trägt sie das Schwert; denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der das Böse tat.“ Wenn sie deshalb ohne rechtlichen Grund zum Nachteil des Staates die Ubeltäter nicht bestrafen, so versündigen sie sich aufs schwerste, machen sich mitschuldig am Verbrechen (siehe c. 1. de offic. et potest. Iudicis de leg. sowie Innocentius, Baldus, Decius, Barbatins, Panormitanus und die übrigen Gelehrten) und, sind zur Wiedergutmachung allen Schadens verpflichtet, der dadurch dem Staat oder seinen Bürgern entsteht. Das ergibt sich aus dem erwähnten Gesetz c. de offic. de leg.

und entspricht der allgemeinen Lehre der Theologen, Thomas 2. 2 q. 26, Sylvester, Caietanus in summa V. restitutio, Dominicus Sotus, de iustitia et iure lib. 4. q. 7 a. 3, Medina in Cod. de rebus restituendis und anderer, die ich nicht alle anführen kann.

IV. Grund. Sie beweisen ihren Eifer, für die Ehre Gottes zu wachen, wenn sie mit Strang und Feuer gegen seine Hauptfeinde vorgehen. Sie tun also recht und brauchen sich deswegen nicht tadeln zu lassen, zumal überdies die heilige Schrift gebietet: „Die Zauberer sollst du nicht leben lassen.“ (2. Mos. 22).

7. FRAGE

Ob durch solche scharfen Maßregeln das Hexenunwesen ausgerottet werden kann, und ob das auf andere Weise möglich ist?

Ich antworte: Soviel die Fürsten auch noch verbrennen mögen, sie werden es doch nicht ausbrennen, sofern sie nicht alles verbrennen. Sie verwüsten ihre Länder mehr als jemals ein Krieg es tun könnte, und richten doch nicht das allergeringste damit aus: Es ist, um blutige Tränen darüber zu vergießen! Nun gibt es aber Gelehrte, die gelindere Mittel empfehlen. Unter ihnen hat sich — das ist von jeher meine Meinung gewesen — der hervorragende Theolog Tanner 5. J. in seiner Theologia Band 3. disput. 4. de Justitia, quaest. 5. dub. 5. nu. 123 ff. an Urteilkraft und Besonnenheit hervorgetan. Sicherlich würde es dem Staate von Nutzen sein, wenn die Fürsten darauf hören wollten, welche Maßnahmen er vorschlägt. Um aufrichtig von mir selbst zu reden: Ich habe viel darüber nachgedacht und es zu ergründen versucht, und ich weiß auch, wie viele andere Menschen Seufzer und Gebete zu Gott hinaufgeschickt haben,

auf daß er einen Lichtstrahl herabsende und uns zeige, wie das Dunkel zerstreut werden könnte. Aber ich sehe, so ist der Geist der Zeit: Falls sich etwas fände, das zu diesem Ziele hinführen könnte, so würde sich doch in Deutschland keine Obrigkeit finden, die es der Beachtung wert hielte. Darum habe ich mich bisher auch nicht entschließen können, öffentlich etwas auszusprechen, von dem ich nicht weiß, wie die Machthaber es aufnehmen werden. Fände sich aber doch eine hohe Obrigkeit, die Mut und Wißbegier genug besitzt, ein neues Verfahren kennen zu lernen und als erste zu erproben, mit dem sie in etwa Jahresfrist ihr ganzes Land von dieser allgemeinen Plage so gründlich reinigen könnte, daß dann die Hexerei das seltenste Verbrechen in ihren Grenzen sein sollte, fände sich, wie gesagt, eine Obrigkeit, die ernstlich lernen und ausprobieren will und meint, es könnte solcher Versuch zur

Erleichterung ihres Gewissens und für ihr Land gut sein:

So weiß ich einen Freund, einen Geistlichen, der sie ein solches von ihm erdachtes Verfahren lehren könnte und sein Leben dafür einsetzen wollte, daß es nicht versagte. Ich habe es durchgesehen und geprüft und habe nach bestem Wissen keinen Fehler entdecken können. Vielmehr würde es ganz gewiß zu dem ersehnten Ziele führen können, und ich habe mich nicht wenig gewundert, daß noch nicht Mehrere darauf verfallen sind. Doch jetzt genug davon; es ist besser, zu verschweigen und geheimzuhalten, was nur für willige Ohren bestimmt ist. Der Heiland hat uns gelehrt, daß des Tages zwölf Stunden sind und daß es guten Boden und unfruchtbaren Boden gibt. Und so du Samen in unfruchtbare Erde säest, so ist es ebenso, wie wenn du ihn in die Wellen des weiten Meeres würfest.

Wenn aber die rechte Stunde da ist und sich guter Boden findet, so soll nicht mit der Saat gekargt werden. Vielleicht werde ich jedoch bis dahin noch in dieser Schrift einiges sagen, was die Klugen verstehen. Die Sache ist leicht und einfach, unbedeutend und doch groß, allen bekannt und doch allen unbekannt.

8. FRAGE

Wie vorsichtig die Fürsten und ihre Beamten im Verfahren gegen die Hexerei sein sollen?

Ich antworte: So recht die Fürsten daran tun, gegen die Hexerei energisch einzuschreiten, so sehr unrecht tun sie, wenn es nicht mit der äußersten Vorsicht, Besonnenheit und Umsicht geschieht. Darum darf man dies Verbrechen nicht selbstherrlicher und nachlässiger behandeln als andere, weil es

ein Sonderverbrechen ist, sondern es muß sogar mit viel größerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit darüber gewacht werden, daß nicht gesetzund vernunftwidrig verfahren wird. Ich will also zwar zugeben, daß bei der Hexerei als einem Sonderverbrechen in manchen Punkten anders verfahren werden darf, als es gewöhnlich für die andern Vergehen vorgeschrieben ist, aber ich bestreite, daß hier weniger vorsichtig und behutsam prozediert werden darf als bei den gewöhnlichen Vergehen. Gerade hier bedarf es viel größerer Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Besonnenheit und Umsicht im Prozeß als bei irgendeinem anderen Verbrechen. Aus folgenden Gründen.

I. Grund. Die Hexerei ist, wie jedermann versichert, ein ganz verborgenes, heimliches Verbrechen. Zumeist wird es bei Nacht, in Finsternis und Vermummung begangen. Es

braucht deshalb großer Klugheit und Besonnenheit, es ans Licht zu bringen.

II. Grund. Wir sehen immer wieder, wie ein einmal begonnener Hexenprozeß sich durch mehrere Jahre hinzieht und die Zahl der Verurteilten derart anwächst, daß ganze Dörfer ausgerottet werden, während doch nichts ausgerichtet wird, als daß sich die Protokolle mit den Namen weiterer Verdächtiger anfüllen. Wenn das weiter so fortgehen soll, so ist kein Ende der Hexenverbrennungen abzusehen, bis nicht das ganze Land menschenleer geworden ist. So hat noch jeder Fürst zuletzt die Prozesse abbrechen müssen; bis zum heutigen Tage mußte jedem solchen Verfahren durch einen Machtspruch ein Ende gemacht werden, niemals fand es von selbst einen Abschluß. Sollte man angesichts der Wichtigkeit und ungeheuren Tragweite dieser Dinge nicht die äußerste Sorgfalt aufwenden, um einen

Irrtum zu verhüten, durch den auch Unschuldige in die Schlingen geraten könnten? Besonders da, wenn erst einmal ein Unschuldiger hinein verwickelt ist, notwendig fortwährend unzählige andere mit hineingezogen werden, wie ich unten noch zeigen will.

III. Grund. Falls infolge eines unbesonnenen Prozesses auch Unschuldige von diesem Unglück getroffen werden, so wird das unermesslichen Schaden für den Staat nach sich ziehen: Nämlich unzweifelhaft widerrechtliche Hinrichtungen zahlloser Menschen und Schmach und Schande nicht nur angesehenster Familien, sondern auch der katholischen Religion, die (wie Tanner richtig bemerkt) vor unsern Feinden nicht wenig bloßgestellt wird, wenn auch diejenigen in diesen verheerenden Strudel herabgerissen werden, die ganz offenbar frömmer sind als andere. Erst kürzlich habe ich von einflußreichen Leuten hören

müssen, es sei in manchen Gegenden zu solch übler Gesinnung gekommen, daß schon jeder in den Verdacht der Hexerei gerät, der es wagt, nach frommer Katholikenart ein wenig fleißiger den Rosenkranz zu beten oder ihn auch nur bei sich zu tragen, wer es wagt, sich etwas häufiger mit Weihwasser zu besprengen, eifriger in der Kirche betet, oder auch nur eine Spur wirklicher Andacht merken läßt; ganz so, als ob nur diejenigen sich um besondere Frömmigkeit bemühten, die diesem Verbrechen verfallen sind, oder — wie es auch heißt — der Teufel ihnen anders keine Ruhe ließe. So kommt es denn, daß in einer gewissen benachbarten Gegend unter einem vortrefflichen, ausgezeichneten Fürsten sich jeder ängstlich vor dem geringsten Anschein von Frömmigkeit hütet, und daß Priester, die sonst täglich die heilige Messe lasen, es jetzt überhaupt nicht mehr tun oder es nur heimlicherweise hinter

verschlossenen Kirchentüren zu tun wagen, damit nur ja das Volk nicht von Hexerei zu raunen beginne. Wenn wir daher unter dem Schein des Hechts leichtfertig verfahren, dann öffnen wir der Unfrömmigkeit und Gottlosigkeit Tür und Tor. So ist es dringend nötig, die Obrigkeit zu besonderer Wachsamkeit zu ermahnen, um dem vorzubeugen.

IV. Grund, In der Regel sind es Frauen, denen der Prozeß gemacht wird, aber was für welche? Schwachsinnige sind es, Wahnsinnige, Gewissenlose, Schwatzhafte, leicht Beeinflußbare, Niederträchtige, Verlogene, Meineidige, und wenn sie gar wirklich schuldig sind, so sind sie vom Teufel, ihrem Meister, zu jeder Schandtat abgerichtet, Will man nicht unendliche Unruhe und Irrtümer hervorrufen, so bedarf es, wenn sie verhört und abgeurteilt werden sollen, einer außerordentlichen

Achtsamkeit. Ein angesehener Jurist hat mir in diesen Tagen erzählt, es türmten sich täglich soviel Schwierigkeiten aus diesem einen Grunde vor ihm auf, daß, falls er sich nur einmal diesen Widerwärtigkeiten entziehen könnte, er sich niemals wieder damit abgeben würde, und er keinem Fürsten raten könnte, sich so leicht auf ein derart hoffnungslos verwickeltes Unternehmen einzulassen.

V. Grund. Ich höre, daß an manchen Orten als Gehalt für die von den Fürsten für diese Prozesse eingesetzten Richter und Inquisitoren eine nach der Kopfzahl der Verurteilten bestimmte Summe festgesetzt ist, so z. B. vier oder fünf Taler für jeden Schuldigen. Wer sieht hier nicht, wie sorgfältig schon allein aus diesem Grunde darüber gewacht werden muß, daß nicht die Hoffnung auf Gewinn das Verfahren beeinflußt. Denn es wird einer umso leichter für schuldig angesehen; weil eine große Zahl

von Verurteilten für den Geldbeutel angenehmer ist, als eine kleine. Sehr bedenklich und gefährlich! Nicht alle von uns sind Heilige und von so starkem Charakter, daß ihn die Habsucht nicht wanken machen und wenn auch nicht ins Gegenteil verkehren, so doch wenigstens in schwere Versuchungen bringen könnte.

VI. Grund. Es sollte wohl nichts die Fürsten mehr anspornen, für sachgemäße Prozeßführung zu sorgen, als das Bewußtsein, daß ein einmal begangener Fehler schwerlich wieder gut zu machen ist. Auf anderen Gebieten findet sich fast stets ein Weg auf Erden, einen Irrtum noch zu berichtigen. Hier aber ist es anders. In anderen Fällen nämlich gibt es beinahe immer jemand, der ohne seine eigene Ehre aufs Spiel zu setzen rücksichtsvoll und sachgemäß auf einen Irrtum aufmerksam machen kann. Einzig auf dem Gebiet der

Hexenprozesse sehe ich keine Möglichkeit hierzu. Denn wer hier in Wort oder Schrift ein Versehen aufdecken wollte, und sei er noch so vorsichtig und zurückhaltend, der wird für immer einen Makel an sich tragen, als ob er schon für sich selbst, für Frau und Kinder oder andere Angehörige zu fürchten hätte oder sich für die Verbrennung eines der Seinen rächen wollte. Er wird auch solche nichtswürdigen Urteile hören müssen: „Das heiße ja, den scheußlichsten Verbrechen einen Freibrief geben, heiße zahllose mächtige Fürsten des Irrtums zeihen, heiße zahllose Gerichte der Ungerechtigkeit beschuldigen und sie beschimpfen.“ Ja, er wird sich auch die Ungnade manches großen Herren zuziehen, dem die Schmeichler alles entstellt hinterbringen. Wer ist so mutig und unbekümmert um Huf und Ehre, daß er ungeachtet solcher Schande und der Gefahr, sich selbst ins Unglück zu stürzen, der Wahrheit das Wort reden möchte? So ist,

wenn erst einmal ein rechtswidriges Verfahren seinen Anfang genommen hat, an kein Aufdecken und Berichtigen von Fehlern zu denken. Umso mehr muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß nicht unrechtmäßig verfahren wird.

VII. Grund. Es tauchen hier alle Tage immer neue Schwierigkeiten auf, und nicht nur die weltlichen Gelehrten, sondern auch fromme Geistliche sind sich in ihren Ansichten uneinig. Man glaubte bisher, Delrio und Binsfeld hätten alle Fragen hinreichend geklärt, aber jetzt treten andere auf, die gewisse Einzelheiten einer gründlichen Nachprüfung unterziehen und meinen, es sei haltlosen Ammenmärchen und trügerischen, auf der Folter erpreßten Geständnissen zuviel Glauben geschenkt worden. Sie fordern mildere Urteile; billigen den Richtern weniger Ermessensfreiheit zu; glauben nicht an jene Hexentänze oder

Hexensabbate, oder sind wenigstens ebenso wie Tanner der Ansicht, daß sie nicht so häufig vorkämen, da es eher glaublich sei, daß die Mehrzahl der Hexen durch Gespenster getäuscht worden seien; sie halten nichts von Denunziationen und ähnlichen Indizien, auf die jene Schriftsteller ohne ausreichenden Grund zuviel Gewicht gelegt haben. Endlich kommen täglich neue Bücher auf den Markt, die die Sache ganz verworren machen. Wer wollte da bestreiten, daß hier größere Umsicht und Sorgfalt als in anderen, viel durchsichtigeren Prozessen vonnöten ist?

Man wird nun einwenden, es sei hier doch wirklich nicht nötig, so ängstlich und besorgt zu sein, wenn man sich nur vornehme, einem bewährten Schriftsteller zu folgen. Die Theologen lehren ja, man dürfe, wenn von zwei entgegengesetzten Meinungen alle beide glaubhaft erscheinen, sich mit gutem Gewissen irgendeiner von ihnen

anschließen, selbst wenn die andere weniger Sicherheit gewährt. Glaubhaft und sicher aber nennen sie eine Ansicht, die sich auf eine gewichtige Autorität oder einen beachtlichen Grund stützt. Ahs gewichtige Autorität jedoch hat hier schon diejenige eines einzigen gelehrten und ehrenhaften Mannes zu gelten, wie es die Casuisten lehren. (Vgl. auch Laymann, lib. i. tract. i. cap. 5 § 2 num. 6. etc.)

Darauf entgegne ich I.: Allein durch Autorität kann eine Meinung nicht weiter glaubhaft und sicher werden, es sei denn, die betreffenden Schriftsteller hätten erst die Gegengründe erwogen. Nun darf man — und zwar, wie Laymann a. a. O. bemerkt, besonders der weniger gelehrte Leser — dies wohl gewöhnlich als selbstverständlich voraussetzen, ich meine aber, falls andere diese Meinung wieder bekämpfen und neue Gründe ankündigen, die von den alten Autoren noch nicht widerlegt sind, dann

müssen wenigstens die Gebildeteren sie prüfen, ob sie vielleicht etwas Sicheres beweisen oder doch der entgegengesetzten Ansicht die Glaubhaftigkeit nehmen können. Darum darf kein Richter so unbekümmert verfahren, ohne auch auf neuere Schriftsteller zu hören und sich noch darüber hinaus eine sorgfältige Prüfung dieser Fälle angelegen sein zu lassen. Das muß beachtet werden.

Ich entgegne II.: Es mag wohl im allgemeinen zutreffend sein, daß man, falls von zwei entgegengesetzten Meinungen alle beide glaubhaft sind, mit gutem Gewissen irgendeiner folgen dürfe, auch wenn sie die weniger sichere ist. Es ist aber verwunderlich, daß diejenigen, die hier Bescheid zu wissen meinen, eines nicht beachtet haben: Die Theologen machen nämlich ausdrücklich eine Ausnahme und sagen, man müsse jedenfalls dann stets der sichreren Meinung folgen und sie deshalb

gewissenhaft festzustellen suchen, wenn die Gefahr besteht, daß einem Menschen Schaden oder Unrecht geschehen könnte. Darum bedarf es bei den Hexenprozessen, wo diese Gefahr besteht und demnach stets gewissenhaft der sicherern Meinung gefolgt werden muß, großer Mühe und Sorgfalt, damit nicht leichtfertig jemand vor Gericht gezogen, sondern jeder solcher Fall genau geprüft wird. Aus alledem ergibt sich endlich, was ich beweisen wollte, daß nämlich für die so sehr gefährlichen Hexenprozesse ganz besondere, außerordentliche Vorsicht nötig ist, damit wir uns nicht unbedachtsam in Irrtümer verstricken. Ich betone das so sehr, weil manche Inquisitoren davon überzeugt sind, daß ihnen schwerlich ein Irrtum unterlaufen könnte. Sie meinen, ihre gefangenen Hexen könnten wohl leicht die Priester hinters Licht führen und mit teuflischer Heuchelei betören, bei ihnen selbst aber und den

übrigen weltlichen Richtern könne das nicht vorkommen. Wie könnte man je solcher Selbstsicherheit gegenüber genügend Vorsichtsmaßregeln ergreifen? Der ist gewiß nicht vorsichtig genug, der gar keine Vorsicht anwendet.

9. FRAGE

Ob die Fürsten ihr Gewissen genügend entlasten, wenn sie sich selbst nur wenig bemühen und die ganze Arbeit auf ihre Beamten abschieben?

Ich bringe diese Frage zur Sprache, weil ich höre, daß man kürzlich einem gewissen Fürsten, der die Hexenprozesse eifrig betrieb, von der dabei nötigen großen Vorsicht sprach, und er leichtsinnig geantwortet hat: er mache sich keine Sorgen darum, da sollten seine Beamten zusehen, die er dazu angestellt habe.

Ich antworte auf die Frage: Ein Fürst, der alle Mühe von sich abwälzt und seine Beamten nach Gutdünken schalten läßt, findet keine Entschuldigung. Er ist verpflichtet, selbst auch mitzusorgen, zu beaufsichtigen und immer wieder zu Gott zu beten, daß er ihn mit seinem höchsten Geist stärke. Folgendes sind meine Gründe.

I. Grund. Ein Fürst kann nicht immer wissen, ob seine Leute praktische Erfahrung besitzen und ehrlich sind. Oft gibt es Unerfahrene, Übereifrige und Bösertige unter ihnen; wenn die wissen, daß ihr Fürst gewillt ist, tatkräftig gegen die Hexerei einzuschreiten, so lassen sie sich nichts weniger angelegen sein, als menschlich und christlich mit den Angeklagten zu verfahren. Es ist deshalb Pflicht eines Fürsten, auch selbst einen Teil der Arbeit auf sich zu nehmen und sich nicht ausschließlich auf andere zu verlassen.

II. Grund. Die Fürsten entziehen sich doch in den Geschäften ihrer Hofhaltung, des Vogelfangs, der Jagd usw. nicht so jeder eigenen Mühe, sondern wollen hier selbst mitarbeiten und fürchten nicht, ihrer Majestät etwas zu vergeben, wenn sie ihre Aufmerksamkeit von anderen hochwichtigen Regierungsgeschäften auf diese geringeren Geschäfte richten. Daraus folgt, sie werden sich am Tage des Gerichts schwerlich vor Gott rechtfertigen können, wenn sie in kleinen Dingen rührig und behutsam, in wichtigen Fragen aber, wo es um Menschenleben geht, nachlässig und sorglos gewesen sind.

III. Grund. Der Herrgott, von dem alle rechtmäßige Gewalt herkommt, pflegt meist gerade die Fürsten mit besonderer Weisheit und Gnade auszustatten, sodaß ihnen irgendwie alles gut und glücklich ausgeht, wenn sie sich selbst ein wenig einer Sache

annehmen. Wenn sie darum ohne Not bei so schwierigen Dingen keinen Gebrauch von dieser besonderen Weisheit machen, so mögen sie nur ja darauf achten, daß sie sich nicht auch der übrigen Gaben Gottes unwürdig zeigen und ihrem obersten Richteramt wenig Ehre machen.

IV. Grund. Fürsten sind gewöhnlich aber auch gütig und von ilterzen aller Milde und christlichen Nächstenliebe zugetan. Wenn sie darum ein wenig tieferen Einblick in die Leiden der Gefangenen gewöhnen, wenn sie die Klagen und Seufzer dieser Unglücklichen hörten und sich mehr mit eigenen Augen und Ohren als durch fremde über das Verfahren ihrer Beamten unterrichten wollten, — dann würde gewiß vieles anders gemacht werden und würden nicht zahllose Todesurteile so leichthin ergehen. Jeder Beamte kann hart und unmenschlich sein, Fürsten können es nicht

sein. Ihre Art ist es, stets menschlich und gnädig, niemals aber grausam zu sein. Wenn sie darum jemals die Unmenschlichkeit der Folter, wie sie jetzt überall im Schwange ist, nüt eigenen Augen gesehen oder durch einen wahrheitsgetreuen Bericht davon gehört hätten, so würde es sicherlich weniger Hexen in Deutschland geben, deren Anzahl jetzt durch die Grausamkeit der Verhöre ins Unendliche wachsen muß. Obwohl das freilich vor allem unsere eigene Schuld ist, so tun doch auch die Fürsten unrecht, wenn sie uns die schöne Milde ganz vorenthalten, mit der die Natur sie ausgestattet hat, unsern Jammer zu verstehen und uns zu erquicken. Ich meine immer, von allem Leid und Elend der Gefangenen ist dies das schlimmste, daß ihnen der Anblick des Fürsten für immer versagt bleibt. Sie sind in einen Winkel gestoßen, wo sie kein Lichtstrahl vom Glanz der Fürsten anblickt, höchstens durch fremde Augen, die doch nur trübe Fenster

sind und so wiedergeben und färben, wie sie selbst sind. Einzig der Weltenfürst, der König der Könige hat sich nicht derer geschämt, die in Armut und Ketten verstrickt lagen, sondern hat uns, die wir in Finsternis und Todesschatten saßen, das Licht gebracht. Voll heißen Mitleids hat er unsere Gebrechen auf sich genommen, auf daß wir beim Vater einen Fürsprech hätten, der alles selbst durchlitten hat. V. Grund. Es ist unausbleiblich, daß die Beamten selbstherrlich und unsorgfältig werden, wenn sie merken, der Fürst beaufsichtigt sie nicht und kümmert sich nicht darum, was geschieht. So ist nun einmal die menschliche Natur, daß alles vernachlässigt wird, was den Augen der Oberen entrückt ist. Das muß der Fürst wissen, und er macht sich **16**

schuldig, wenn er alle Mühe und Aufsichtspflicht von sich abwälzt, wenn er in so wichtiger Sache nicht immer wieder

selbst die Tätigkeit und Prozeßführung seiner Beamten nachprüft, wenn er seine Leute nicht ermahnt, antreibt und nachdrücklich anweist, dafür zu sorgen, daß kein Unrecht geschieht. Er muß stets ihre Wachsamkeit schärfen und jede Möglichkeit beseitigen, die einem Unschuldigen verderblich werden könnte. Er muß deshalb im einzelnen untersuchen,

1. ob und wie oft die Gefängnisse besichtigt werden,
2. ob sie ärger sind als um der Sicherheit willen nötig,
3. ob etwa Gefangene jahrelang in Frost und flitze darin sitzen, ohne verhört zu werden, damit sie ihre Freiheit oder ihre Strafe erhalten,
4. auf welche Weise die Folter angewandt wird,
5. wie das Verhör durchgeführt wird,

6. wie es um die praktische Erfahrung und Milde der mitwirkenden Geistlichen bestellt ist,

7. ob jeder sich ungehindert verteidigen kann,

8. ob in der Bevölkerung Beschwerden über die Kommissarien und Inquisitoren laut werden,

9. ob sie habgierig oder grausam sind,

10. ob auch nur ein einziger unter ihnen ist, der, ehe nicht der Beschuldigte überführt ist, mehr zu seinen Gunsten als gegen ihn spricht,

11. ob sich jemals einer hat anmerken lassen, daß er lieber einen Unschuldigen als einen Schuldigen finde,

12. desgleichen, ob einer nicht ärgerlich sondern erfreut gewesen ist, wenn ein

Angeklagter sich als unschuldig erwiesen hat.

13. Er soll auch feststellen, ob ein Angeklagter im Gefängnis gestorben ist und was ihm geschehen ist, und

14. wenn er unter dem Galgen begraben worden ist, woran es sich gezeigt hat, daß er eines bösen Todes gestorben ist.

15. Er soll auch etliche Meinungen von beiden Parteien prüfen, wie sie die verschiedenen Fragen beurteilen, die im Hexenprozeß von Bedeutung sind.

16. Er soll sich nicht einer Ansicht so sehr verschreiben, daß er nicht auch die Gründe der anderen abwägt.

17. Es muß jedem gestattet sein, seine Meinung frei heraus zu sagen.

18. Er soll des öfteren in die sogenannten Protokolle Einblick nehmen oder sie sich vorlesen lassen.

19. Er soll selbst Bedenken erheben oder seine Beamten dazu anregen.

20. Er soll nicht immer alles glauben, was ihm hinterbracht wird.

21. Er soll, damit die Wahrheit um so deutlicher werde, die einzelnen Argumente lieber durch Männer prüfen lassen, die entgegengesetzter Meinung sind, als durch solche, die sie selbst vertreten.

22. Er darf nichts ungeprüft lassen, auch wenn es ihm zunächst ganz unsinnig erscheinen sollte.

Was könnte heute unsinniger scheinen als zu glauben, die Anzahl der wirklichen Hexen sei verschwindend gering? Und doch sollte man gerade dies einem willigen und lernbegierigen Fürsten wohl

augenscheinlich dartun können. Es ist nicht alles Gold, was glänzt, und nicht alles falsch, was nicht der öffentlichen Meinung entspricht. Es gibt viele Geheimnisse, die besser der breiten Menge vorenthalten bleiben und nur an höchster Stelle zur Sprache gebracht werden. Die Wahrheit hat keinen größeren Feind als das Vorurteil. Aber genug davon; man soll nicht an die große Glocke hängen, was den Verstand der Menge übersteigt.

VI. Grund. Offenbar sind selbst solche Männer, die als eifrige Verfolger der Hexen gelten und auf die deswegen die Unwissenden wie auf ein Orakel hören, der Meinung, daß gute Fürsten sich stets viel mit diesen Dingen beschäftigen. Erst kürzlich hat nämlich ein sehr Begabter von ihnen gemeint, den Tanner und einen gewissen anderen Geistlichen — so Gott will — nachdrücklich zu widerlegen, indem er

sagte: „Es gehen sovieler rechtschaffene und ausgezeichnete deutsche Fürsten tatkräftig mit Feuer und Schwert gegen die Hexen vor; wer könnte da gegen sie mit Tanner und einem anderen ähnlich gesinnten Theologen annehmen, Gott werde es zulassen, daß auch Unschuldige hingerichtet würden?„ Diese Beweisführung würde keinesfalls stichhaltig sein, wenn man einwenden dürfte, die Fürsten nähmen sich ja diese Prozesse nicht weiter zu Herzen und gäben sich keine besondere Mühe, Übergriffe ihrer Beamten aufzudecken. Ich könnte dafür darauf hinweisen, daß Tauner selbst und gute, gewissenhafte Christen, die ihm anhängen, mit eigenen Augen und Ohren in Kerkern, Gerichtsstuben und Protokollen vieles wahrgenommen und genau beobachtet haben, was nur von ferne zu der Fürsten Ohren und überdies jeweils nach der Art derer entstellt gedrungen ist, die es den Fürsten wie in einem Nebel und je nach

ihrem Belieben zeigen. Wenn also die Beweisführung stichhaltig sein soll, so muß allerdings vorausgesetzt werden, daß die Fürsten nicht weniger Erfahrung in Hexensachen haben, als ihre Priester, die ihr Wissen doch gewiß nicht nur durch fremde Augen und Ohren gesammelt haben. Denn wie oft läßt es auf anderen Gebieten der Herrgott zu, daß persönlich tüchtige Fürsten Anordnungen treffen, die dann doch, weil die ganze Ausführung anderen überlassen wird, ganz schlecht durchgeführt werden. Und warum sollte er es nicht auch hier zulassen? Das war also eine wertlose Beweisführung, oder sie setzt eben das voraus, was ich vorbringen will.

VII. Grund. Die Beamten selbst sind der Meinung, daß vor allem ihre Fürsten die Verantwortung für diese Prozesse selber zu tragen haben. Wenn sie von den Geistlichen zur Vorsicht ermahnt werden, dann schieben

sie stets die Verantwortung auf die Fürsten, da sie nur auf deren Befehl tätig seien. So hat neulich einer erklärt:

„Ich weiß wohl, daß auch Unschuldige in unsere Prozesse hineingeraten, aber ich mache mir darum keine Sorgen, denn wir haben ja einen sehr gewissenhaften Fürsten, der uns immer drängt. Der wird jedenfalls wissen und in seinem Gewissen bedacht haben, was er befiehlt. Der wird schon zusehen, ich habe nur zu gehorchen.“ So ähnlich hat mir auch schon früher ein anderer auf meine Mahnungen geantwortet. Alle beide waren bei dem gleichen Fürsten angestellt, von dem ich zu Beginn dieser Frage“ erwähnte, daß er alles auf seine Beamten abgewälzt habe.

Es ist wirklich zum Lachen! Der Fürst schüttelt alle Sorge und Mühe ab und schiebt die Verantwortung seinen Beamten zu. Die Beamten wieder entledigen sich ihrer und

schieben die Verantwortung dem Fürsten zu. A. schiebt's dem B., B. dem A. zu. Der Fürst meint, „ Da werden meine Beamten zusehen“, und die Beamten sagen, „Da wird unser Fürst schon zusehen!“ Was ist das für ein Zirkel? Wer aber wird es vor Gott zu verantworten haben? Denn wo die Beamten zusehen sollen und der Fürst zusehen soll, da sieht gar keiner zu. Ich kann es wirklich kaum sagen, wie sehr es mich bekümmert, daß ich es diesem guten, frommen Fürsten, für den ich ohne Zögern mein Leben darangeben wollte, nicht sagen und ihm raten darf.

VIII. Grund. Die Dinge liegen heute so, daß ein Fürst die Wahrheit über die nachlässige Prozeßführung seiner Beamten nur durch wiederholte eigene Prüfung oder durch von ihm unmittelbar eingesetzte Geheimbevollmächtigte erfahren kann. Denn sonst kämen nur die Beamten selbst

und ihre Werkzeuge oder außenstehende Personen dafür in Betracht. Von den Beamten selbst aber und ihren Helfern wird er nichts erfahren können, denn die werden unter allen Umständen für sich selbst sorgen, werden sich jedem noch so behutsamen Vorgehen gegen sie erfolgreich widersetzen und es nicht dazu kommen lassen, daß sie sich verraten. Es ist ja nicht nur den Laien, sondern an manchen Orten auch den Beichtvätern ein Preis für jeden Angeklagten ausgesetzt. Sie essen und trinken sich gemeinsam mit den Inquisitoren satt am Blute der Armen, das sie bis zum letzten Tropfen aussaugen. Die Verlockung, gemeinsame Sache zu machen, ist gar zu groß.

Ebensowenig wird aber der Fürst von Außenstehenden zu hören bekommen. Sie wollen sich da nicht hineinmischen, oder wenn sie aus Nächstenliebe es tun wollen, so

können sie sich doch nicht vernehmlich machen, oder endlich wenn sie auch nur mit einem winzigen Wörtchen Gehör finden, so bringen sie sich selbst damit in Verdacht, als ob sie den Lauf der Gerechtigkeit aufhalten und Verbrecher in Schutz nehmen wollten — wie schon oben angedeutet. Damit nun der Leser nicht glaubt, ich übertriebe und käme aus bösem Willen wieder darauf zurück, so mag er hören, daß ein — nein, sogar zwei Inquisitoren eines gewissen mächtigen Fürsten, nachdem sie kürzlich das kluge, gelehrte Buch des hochbedeutenden Tanner S. J. gelesen hatten, zu sagen gewagt haben, wenn sie diesen Menschen zu fassen bekämen, dann wurden sie ihn ohne langes Zögern foltern lassen. Für diese unfähigen Leute ist es also genug Grund, einen so hervorragenden Theologen auf die Folter zu spannen, wenn er ganz besonnen und mit guten Gründen darauf hingewiesen hat, daß die Hexenfälle vorsichtig behandelt werden

müssen, daß die Richter leicht auf Irrwege geraten können, wenn ihrem Ermessen zuviel überlassen bleibt, und so fort. Ich glaube, da würde jedes deutschen Fürsten edles Blut in Wallung geraten, wenn er auch nur mit halbem Ohr derartige Äußerungen seiner Beamten hörte. Da können sich nun — falls einer von ihnen dies lesen sollte — die Fürsten oder ihre Ratgeber selbst ein Urteil bilden, wie behutsam und verständig diese Männer den verachteten, armseligen Weiblein den Prozeß machen mögen, die es wagen, einen solchen Gelehrten — um nicht zu sagen, einen so großen geistlichen Orden — derartig anzugreifen. Aber solche Inquisitoren, weltliche Kommissarien und Laien muß Deutschland ertragen, und ihnen überlassen die Fürsten die ganze Verantwortung! Das sind die hochweisen Rechtsgelehrten, die mit ruhmredigem Wortschwall ihren Fürsten berichten, wieviel Großes sie bei ihrer Tätigkeit

ausrichten, wie weit die Hexenpest um sich gegriffen hat, und wie unübersehbar — die Götter mögen es verzeihen! — die Zahl der Hexen ist. Wir wissen aber auch schon, daß nicht nur Tanner bei ihnen schlecht angeschrieben ist. Es ist auch vielen neueren Geistlichen so ergangen, die mitunter dergleichen Inquisitoren bescheiden und vernünftig ermahnt haben, in ihrem Amt nichts durch Nachlässigkeit und Mangel an Erfahrung zu überstürzen, und auch auf einige ihrer Fehler aufmerksam gemacht haben, die auf diese Weise vorgekommen waren, und doch nichts ausgerichtet haben und obendrein noch von bösen Zungen in die üblichen Hexerei- Verleumdungen hineingezerrt worden sind. Es ist darum höchst unbedacht, hiergegen Zunge oder Feder auch nur im geringsten zu rühren. Mich dauern die Fürsten, deren Gewissen so sorglos und dabei doch in höchster Gefahr ist, da auch ihre eigenen Beichtväter ihnen

nicht raten dürfen oder mögen. Erst neulich habe ich dreimal zur Feder gegriffen und dreimal es wieder aufgegeben, emem von ihnen einen aufklärenden Brief zu schreiben; denn was geht es mich an? Entsetzlich aber ist es, daß auch alle die schweigen, die es angeht und die allein geneigtes Gehör fänden, wenn sie sich zum Reden entschließen könnten. In dieser meiner Warnungsschrift tue ich, kurz gesagt, gewiß nichts anderes, als daß ich zur Vorsicht mahne, daß ich bestimmter Leute Irrtümer tadele und zeige, wie gewisse Beweismittel und Indizien, die von etlichen hier und da verwendet werden, nur wenig Wert haben. Mein Ziel ist, zahllosen Unschuldigen zu hellen, und ich will dabei nicht heftiger werden, als die Sache erfordert und es sich für einen Geistlichen schickt. Ich tadele nur die Bösen ganz allgemein, die Guten rühre ich nicht an, spreche auch gar nicht von ihnen. Hier ist also nichts Schlechtes, das

guten, rechtschaffenen Männern mißfallen könnte. Ja, vielmehr wer die Gerechtigkeit liebt und sich von Vernunft und Einsicht leiten läßt, der wird sich stets freuen, wenn der Weg zur Wahrheit sich weiter auftut. Ich bin aber auch überzeugt, daß, falls dies Buch unter das Volk käme, viele Gerichtsherrn sich darüber entrüsten und es verwerfen würden. Damit würden sie freilich deutlich genug erkennen lassen, wer sie sind, und wie sehr es ihnen um die Gerechtigkeit zu tun ist. Aber wie es damit auch bestellt sein mag, das eine bleibt als sicher bestehen: Es wird niemand wagen, den Fürsten zu raten, wenn sie selbst nicht all dieses zu Herzen nehmen; und daß sie es tun, das ist um ihres Gewissens willen nötig.

IX. Grund. Sofern sich die Fürsten nicht auch selbst öfters mit den Hexenprozessen näher befassen und einige Erfahrung sammeln, so werden sie schlimme

Fehler machen, wenn dann ihre Beamten sich in schwierigen Zweifelsfällen an sie wenden, und sie selbst zu entscheiden wagen, was geschehen soll. Ihre Entscheidung muß notwendig schlecht ausfallen, weil sie die Propositiones und Informationes nicht verstehen. Es sind nämlich von den Richtern neue Ausdrucksweisen erdacht worden, die weder in den seither gebräuchlichen Wörterbüchern noch in Werken wie dem Calepinus stehen sondern allein durch das zu erlernen sind, was ich praktische Erfahrung genannt habe. Damit man das aber nicht für erlogen hält, mögen sich die Fürsten doch selbst einmal fragen, ob heute, nachdem schon soviel Scheiterhaufen gebrannt haben, auch nur ein einziger von ihnen weiß, was es zu bedeuten hat, wenn die Inquisitoren beispielsweise sagen:

1. „Gaia’s Verteidigung ist gehört worden, sie hat jedoch nicht genügt.“
2. „Wir haben schwere Indizien gegen sie.“
3. „Wir verfahren gemäß dem, was vorgebracht und bewiesen ist.“
4. „Titia hat sich ohne Tortur schuldig bekannt.“
5. „Sie hat ihr auf der Folter gemachtes Geständnis ganz frei und unbeeinflußt vor der Gerichtsbank bestätigt.“
6. „Es sind viele Hexen um ihretwillen reuig gestorben.“
7. „Titia hat alle Punkte und die gleichen Umstände gestanden, die ihre Mittäter, von denen sie angezeigt worden ist, über sie bekundet haben.“
8. „Sempronia hat sich gegen die Folter des Schweigezaubers bedient.“

9. „Sie hat auf der Folter nichts gespürt, hat gelacht, geschlafen.“

10. „Man hat ihr ihre Schuld ins Gesicht bewiesen, aber sie ist unbußfertig geblieben.“

11. „Man hat sie mit gebrochenem Genick tot im Gefängnis gefunden. Der Teufel hat sie erwürgt.“ usf.

Ich bin nämlich kühn genug, zu behaupten, daß all diese Redewendungen genau so wenig das bedeuten, was sie sagen, wie „Pferd“ „Esel“ bedeutet, oder „Esel“ „Kamel“, oder „Wasser“ „Feuer“. Der Leser wird das noch aus meinen weiteren Ausführungen einsehen lernen, denn ich will diese Redewendungen im Verlauf meiner Ausführungen jeweils an ihrem Ort erklären.

Wenn also ein Inquisitor an seinen Fürsten beispielsweise die Anfrage richtet, was er mit dem Pfarrer Titius zu tun befehle; ob

man ihn lebendig verbrennen solle, da er durch starke Indizien belastet sei, man ihm überdies seine Schuld ins Gesicht bewiesen habe und er doch nicht bereuen und sich bekehren wolle, — wie soll hier der Fürst richtig entscheiden, wenn er noch gar nicht weiß, was hier „starke Indizien“ bedeuten, was „ins Gesicht beweisen“ heißt, und was „nicht bereuen und sich bekehren wollen“ zu besagen hat? Zieht aber nun der Fürst die Theologen zu Rate und übergibt er die Sache ihnen zur Entscheidung, — was dann? Er wird genau so in die Irre gehen, oder vielmehr noch schlimmer. Denn wo, in welchen Büchern könnten sie diese Redewendungen erläutert finden? Könnte es ihnen ohne Einberufung eines gelehrten Konzils auch nur im Traume einfallen, daß der Sinn der Worte sich gewandelt hat? Es ist deshalb dringend nötig, daß der Fürst diese und ähnliche Wendungen richtig verstehen lernt. Das kann er aber nur, wenn

er durch praktische Erfahrung Kenntnisse sammelt, und die wird er niemals bekommen, wenn er alle Arbeit auf seine Beamten abwälzt.

10. FRAGE

Ob zu glauben ist, Gott werde jemals zulassen, daß auch Unschuldige mit in die Hexenprozesse hineingeraten?

Etliche Gelehrte vertreten die Meinung, Gott werde es nicht zulassen, daß unter der Beschuldigung eines so gräßlichen Verbrechens Unschuldige mit Schuldigen in einen Topf geworfen würden. Und Binsfeld sagt, dies sei ein Vorrecht der Freunde und Kinder Gottes. Folgendermaßen will er es beweisen (S. 354).

I. Die Verheißungen der Heiligen Schrift versichern es; so in den Psalmen, „Weil er auf mich gehoffet, so will ich ihn befreien, ihn beschirmen, denn er hat erkannt meinen

Namen“. Und abermals, „Es hoffen auf dich, die deinen Namen kennen, denn du verlässest nicht, die dich suchen, Herr!“ Und wieder, „Die Gerechten haben mich angerufen, und ich will sie erhören“. Desgleichen, „Wer auf den Herrn hoffet, der soll nicht zuschanden werden“. Und im 2. Petrusbrief Kap. 2 v. 9, „So weiß der Herr die Frommen aus der Versuchung zu erretten“. Und bei Paulus, „Gott aber ist getreu, er wird euch nicht über eure Kräfte versuchen lassen, sondern bei der Versuchung auch den Ausgang geben, daß ihr ausharren könnet“.

II. Es fehlt nicht an Beispielen dafür. Dazu führt er die drei folgenden an: die Geschichte der Susanna, des heiligen Athanasius und des Bischofs Sylvanus.

III. kommt noch das sehr wichtige Zeugnis des heiligen Cyprianus hinzu, das auch unsere heutigen Zauberer und Hexen in

ihren Geständnissen bestätigen. Dieser Heilige versuchte (so berichtet Binsfeld) in Antiochia, als er noch ein Zauberer war, von Liebe zu der christlichen Jungfrau Justina ergriffen, sie mit Beschwörungen und Zaubertränken seiner Begierde gefügig zu machen. Er fragte den Teufel, wie er dies zuwege bringen könnte. Der aber antwortete ihm, seine Zauberkunst könne nichts gegen die ausrichten, die dem Heiland aufrichtig ergeben sind. So Binsfeld, dessen Gedanken sich Delrio und auch heutzutage noch viele eifrige Hexenfeinde zu eigen machen.

Desungeachtet entgegen ich, man darf dieser Meinung, Gott werde nicht zulassen, daß mit den Schuldigen auch Unschuldige umkämen, durchaus nicht Raum geben. Hauptsächlich, weil sie es den Richtern leicht macht, nachlässig zu verfahren, sodaß sie nicht so ganz besonders sorgfältig und fleißig sind, wie die Sache es erfordert.

Weiter macht sie die Fürsten sorglos, die sich dann nicht mehr viel darum kümmern, wie es um Charakter, Fähigkeiten und Erfahrung der Richter bestellt ist, die sie mit diesen Aufgaben betrauen. Schließlich ist diese Ansicht überhaupt unrichtig. Aus folgenden Gründen.

I. Grund. Warum sollte denn, um Himmels willen, Gott jetzt, in unseren Tagen nicht mehr geschehen lassen, was er in vergangenen Zeiten erlaubt hat? Es sind doch viele, nein, wohl zahllose christliche Märtyrer mit unsagbaren Qualen hingerichtet worden, und zwar gerade unter der Anklage der Hexerei, von der wir hier jetzt auch reden. Und das vor allem, weil sie bei der Wasserprobe „obenauf geschwommen“ sind. wie das im Leben der Heiligen Cosmas und Damianus und anderer zu lesen ist. Wo hatte sich denn damals jener Grundsatz verkrochen, Gott werde nicht

zugeben, daß so entsetzliches Unheil über Unschuldige hereinbreche? Wo waren da die von Binsfeld kurz vorher angeführten Verheißungen der Heiligen Schrift? Wo bleiben da seine Beispiele und jenes Zeugnis des Heiligen Cyprianus, das er so sehr wichtig nennt? Waren sie denn nicht alle unschuldig? Waren sie Gott nicht aufrichtig ergeben? Riefen sie nicht seinen Namen an und setzten alle ihre Zuversicht und Hoffnung auf ihn? II. Grund. Gott läßt ja noch viel schlimmere Dinge geschehen; so, daß man die geweihten Hostien mit Füßen tritt und auch sonst in abscheulicher Weise mit ihnen umgeht, daß sein eingeborener Sohn mit Mördern zusammen gekreuzigt wurde und dergleichen. Warum sollte er da nicht weit Geringeres zulassen? Ich will mit den Worten Tanners schließen, der hierzu sagt: „Sollte wohl Gott aus guten Gründen unzählige solcher und anderer entsetzlicher Verbrechen geschehen lassen und einzig bei

diesen Hexenprozessen in einer Art von besonderem Vermächtnis zugesagt haben, er werde keinem Unschuldigen ein Leid geschehen lassen?., Das ist also ein lächerlicher Gedanke, und man muß sich nur wundern, daß besonnene Männer so etwas haben aussprechen können. Die oben erwähnten Beweisgründe Binsfelds sind damit schon widerlegt.

Denn

I. beweisen sie zuviel und beweisen darum gar nichts. Daß sie zu weit gehen, ist klar: Aus ihnen müßte sich ergeben, Gott habe nicht erlaubt, daß soviel Märtyrer umkämen. Da wir aber alle wissen, daß das Gegenteil der Fall gewesen ist, — was sollen da diese Beweise?

II. Wenn man so schließen darf: Gott hat nicht zugelassen, daß jene drei, Susanna, Athanasius und Sylvanus unschuldig

umkamen, also wird Gott niemals zulassen, daß Unschuldige zugrunde gehen; — dann darf auch ich folgendermaßen schließen: Gott hat es anderseits geschehen lassen, daß nicht nur drei, nein, gewiß viel mehr schuldlose Märtyrer unter der Anklage der Zauberei umkamen. Also wird er es auch künftig geschehen lassen, daß Unschuldige umkommen.

III. Und nun zum Zeugnis des Heiligen Cyprianus. Hat der Teufel die Wahrheit gesagt, als er erklärte, seine Künste, Beschwörungen und Zaubetränke könnten nichts ausrichten gegen die, die dem Heiland aufrichtig ergeben seien, was schreien da Binsfeld und die anderen so sehr gegen die Hexen, daß sie dem Staat derart gefährlich seien? Lasset uns doch alle Christus von Herzen dienen, so werden ihre Zauberkünste nichts gegen uns ausrichten können. Alsdann ist bei den erwähnten Darlegungen

Binsfelds viel die Rede davon, ob Gott es erlaube, daß ganz Schuldlose wegen einer nur vom Teufel vorgespiegelten Teilnahme an den Hexensabbaten hingerichtet würden. Selbst wenn wir zugestehen wollten, Gott werde nicht erlauben, daß Unschuldige durch solche Künste des Teufels ins Verderben geraten (darüber mehr unten 47. Frage), so würde daraus doch noch nicht folgen, er werde nicht zulassen, daß sie durch menschliche Künste, nämlich durch unvorsichtige Prozeßführung der Richter ins Verderben geraten. Das mag hier genügen.

11. FRAGE

Ob zu glauben ist, Gott habe tatsächlich schon zugelassen, daß auch Unschuldige in die Hexenprozesse hineingerieten?

Binsfeld und Delrio scheinen das nicht anzunehmen, ich antworte aber: Ich habe gar

keinen Zweifel daran, daß tatsächlich immer wieder unschuldige Weiber in Mengen zugleich mit den Schuldigen bestraft worden sind. Meine Gründe dafür sind die folgenden.

I. Grund. Tanner bezeugt, daß viele kluge Gelehrte, auch Professoren der Theologie, von denen manche lange als Seelsorger mit diesen Hexenprozessen zu tun hatten, bekannt haben, sie fürchteten, durch ein unordentliches Prozeßverfahren geschehe vielleicht auch vielen Unschuldigen ein Leid. Und das ist doch wahrhaftig ein gewichtiges Praejudiz für die von uns vertretene Meinung!

II. Grund. Ebenso weiß ich auch selbst von gelehrten Geistlichen, die, nachdem sie diese Prozesse eine Weile bearbeitet hatten, versichert haben, sie befürchteten es nicht nur sondern zweifelten überhaupt nicht daran, daß es wirklich geschehe. Ich kenne

da einen Fürsten, der hatte eine ganze Zeit lang die Hexeninquisition durchführen lassen und fragte dann aber bei irgendeiner Gelegenheit den Geistlichen, der die Seelsorge zu versehen und die Verurteilten zum Scheiterhaufen zu geleiten pflegte, ob er im Ernst glaube, daß auch einige wirklich Schuldlose mit den Schuldigen hingerichtet worden seien. Der antwortete darauf achselzuckend ganz unumwunden, daran zweifle er freilich nicht, ja, bei seiner Seelen Seligkeit könne er nichts anderes aussagen. Der Fürst nahm sich das so zu Herzen, daß er sofort mit den Prozessen einhielt und seinen Leuten befahl, hier nicht fortzufahren.

III. Grund. Wenn auch mir selbst etwas zu sagen verstattet ist, so muß ich gestehen, daß ich an verschiedenen Orten so manche Hexen zum Tode begleitet habe, an deren Unschuld ich noch jetzt genau so wenig

zweifle, wie ich es an Mühe und bald übergroßem Fleiß nicht habe fehlen lassen, die Wahrheit zu entdecken.

Was soll ich es denn verheimlichen, die Wißbegierde hat mich getrieben und fast übers Ziel hinausschießen lassen, daß ich in so zweifelhafter Sache doch irgend etwas Sicheres fände. Aber ich habe nichts finden können als Schuldlosigkeit allenthalben. Da ich diese Schuldlosigkeit aus mancherlei triftigen Überlegungen für erwiesen halten mußte und ich doch aus bestimmten Gründen mich beim Gericht nicht ins Mittel legen durfte, so wird man sich leicht ausmalen können, mit was für Gefühlen ich solch bejammernswerten Tod mitangesehen habe. Ich bin auch nur ein Mensch und kann mich irren, das will ich gar nicht leugnen. Aber trotzdem: Nachdem ich viel und lange sowohl in der Beichte als außerhalb mit diesen Gefangenen zu tun gehabt hatte,

nachdem ich ihr Wesen von allen Seiten geprüft hatte, Gott und Menschen zu Hilfe und Rat gezogen, Indizien und Akten durchforscht, mich, soweit das ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses möglich, mit den Richtern selbst ausgesprochen, alles genau durchdacht und die einzelnen Argumente bei meinen Überlegungen gegeneinander abgewogen hatte, — da konnte ich doch zu keinem anderen Urteil kommen, als daß man Schuldlose für schuldig hält. Da ist es wohl nicht leichtfertig, wenn ich nicht recht glauben mag, daß ich mich irren sollte.

IV. Grund. Häufig sind die Richter, denen die Hexenprozesse anvertraut werden, schamlose, niederträchtige Menschen; die Folter wird oft übermäßig und grausam angewandt; viele Indizien sind unzuverlässig und gefährlich und das Verfahren nicht selten gegen Gesetz und

Vernunft, wie ich unten an seiner Stelle darlegen will. Da wäre es freilich erstaunlich, wenn die Justiz trotzdem immer den rechten Weg nehmen und so niemals auf eine Klippe stoßen sollte.

V. Grund. Tanner erzählt, daß in früheren Jahren in Deutschland zwei Blutrichter, die die Hexenfälle zu bearbeiten gehabt hatten, durch Urteil der Ingolstädter Juristenfakultät zum Tode verurteilt und dann hingerichtet worden sind, weil sie rechtswidrige Prozesse durchgeführt hatten, bei denen Unschuldige in Gefahr geraten waren. Und ich selbst weiß einen Fürsten, der mehrere Richter aus dem gleichen Grund hat enthaupten lassen. Wer will da noch bezweifeln, daß unter diesen Richtern viele Unschuldige verbrannt worden sind?

VI. Grund. Was sollen wir aber erst glauben, wieviel Schuldlose bis jetzt durch andere Richter umgekommen sind, die zunächst mit

großer Strenge gegen die Hexerei verfahren sind, dann aber gestehen mußten, daß sie selbst auch Zauberer waren, und verbrannt worden sind? So sind erst kürzlich zwei oder drei verurteilt worden, deren Namen ich hier verschweige, um ihren armen Seelen die Ruhe zu lassen. Deutschland hat diese Beispiele gesehen; was kann man dagegen sagen? Und wer kann uns die berechtigte Sorge nehmen, daß solcher Beispiele noch heute oder in naher Zeit mehr werden? Ganz unzweifelhaft wünscht und betreibt der Teufel das emsig, denn wenn er nur einen einzigen solchen Inquisitor findet, dann ist ihm die Möglichkeit gegeben, sein Reich ungeheuer zu erweitern, den wirklichen Hexen Sicherheit zu schaffen und die Unschuldigen zu vernichten. Ist aber die Zahl der Zauberer so unbegrenzt, wie Binsfeld und Delrio meinen, so müßte es doch auch erstaunlich sein, wenn all ihre und des Teufels Anstrengungen es nicht möglich

machen könnten, daß ihrer mehr sich in die Richter- und Inquisitorenämter einschleichen. Denn, wie gesagt, warum sollte Gott nicht wieder zulassen, was er schon einige Male hat geschehen lassen?

Die Fürsten müssen achtgeben und nachprüfen, was ihre Beamten für ein Leben führen. Ich will keinen von den Guten verdächtigen, aber ich darf es doch für bedenklich halten, wenn man gewisser Leute Betragen unbeanstandet durchgehen läßt. Denn wenn es wahr ist, was man sich erzählt, so gibt es ihrer einige, die sich schwerlich überhaupt einmal oder jedenfalls nur ganz selten in der Kirche blicken lassen; und dann tun sie nichts als Possen treiben, lachen und schwatzen, und wenn sie etwa eine Frau besonders andächtig beten sehen, dann erkundigen sie sich gleich, ob nichts Verdächtiges über sie bekannt sei. Zügellose, übermütige, habgierige,

unwissende und grausame Menschen sind das! Noch vor ganz kurzer Zeit habe ich kopfschüttelnd stillgeschwiegen, als ich solche Bezeichnungen über einen von ihnen gebrauchen hörte, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob ich mich an Verleumdungen beteiligte oder Gefallen an ihnen fände. Indessen hinterher habe ich herausgefunden, daß es wahr war und man sogar noch mehr hätte hinzufügen können.

VII. Grund. Neulich hat mir ein vertrauenswürdiger Mann von einem Scharfrichter erzählt, der ebenfalls hingerichtet worden ist. Unter seinen sonstigen schweren Verbrechen war auch dies, daß er — in der Magie erfahren — es regelmäßig durch irgendein Zauberkunststück zuwege brachte, daß jeder, der zuletzt einmal in seine Hände geriet, alles bekennen mußte, wonach er ihn nur fragte. So hatte er sehr viele Unschuldige

gezwungen, etwas zu gestehen, woran sie vielleicht nie auch nur gedacht hatten.

Was ließe sich noch Einleuchtenderes zu dieser Frage vorbringen? So ist es freilich wahr, was manche Gelehrte mit Delrio glauben: wenn Unschuldige verklagt und gefangen seien, dann werde ihre Unschuld durch Gottes Fügung bald offenbar werden; bald, das heißt, wenn sie längst zur Asche verbrannt sind.

VIII. Grund. Nach dem, was ich bis jetzt durch einige Erfahrung und unermüdlichen Wissensdrang festgestellt habe, ist es mir ganz klar, daß notwendig eine große Zahl Unschuldiger in die Hexenprozesse mit hinein verstrickt werden müssen. Wenn es darum einen deutschen Fürsten gibt, der das nicht glauben will, ehe et es nicht mit Händen zu greifen vermag, und der den Mut hat, mir Schutz vor den bösen Zungen zuzusichern, so will ich ihm das Ganze

durch eine noch geheim gehaltene vortrefflich Erfindung völlig klarmachen. Denn ich habe, seit ich zuerst begonnen habe, von der Wissenschaft zu kosten, mich bemüht, nicht weniger fleißig im Lehren als im Lernen zu sein. Wenn er es dann erfaßt hat, wird er entsetzt sein und arge Gewissensbisse fühlen, wenn sein Gewissen bis jetzt auch noch so seelenruhig und unbekümmert sein mag. Ich darf das nicht alles in der Öffentlichkeit aussprechen.

IX. Grund. Man kann sogar aus dem Binsfeld und Delrio selbst zu der Überzeugung kommen, daß Gott tatsächlich schon viele Schuldlose im Zusammenhang mit der Hexerei hat umkommen lassen. Denn diese Schriftsteller lehren ganz richtig, daß die Wasserprobe der Hexen durchaus unzulässig ist und daß ein Richter, der den Prozeß auf sie gründet, rechtswidrig verfährt und deshalb sein Verfahren rechtsungültig

ist. Daraus ergibt sich vernünftigerweise, daß, wenn auf diese Weise gegen Hexen verfahren worden ist, sie unschuldig hingerichtet worden sind; denn jeder muß solange für schuldlos gelten, als ihm seine Schuld nicht rechtmäßig bewiesen ist. Da nun aber Binsfeld und Delrio selbst zugeben, daß viele Richter ihr Verfahren in vergangenen Zeiten und auch heute noch auf die Wasserprobe stützen und gestützt haben, so müssen sie folgerichtig auch zugeben, daß in Vergangenheit und Gegenwart viele Schuldlose umgekommen sind und noch immer umkommen. Also hat Gott es tatsächlich zugelassen, daß Unschuldige hingerichtet worden sind und noch hingerichtet werden.

X. Grund. Außerdem sind diese Schriftsteller der Ansicht, daß der Schuldbeweis durch Hexenmale gleichfalls zu verwerfen sei. Sie meinen ferner auch, es

dürfe auf ein paar, das heißt ein oder zwei Denunziationen hin zwar zur Folter, nicht aber gleich zur Verurteilung geschritten werden, und geben als Grund für beides an: damit nicht Unschuldige hingerichtet werden. Nun frage ich aber, haben nicht schon viele Richter auf diese Unterlagen hin Todesurteile gefällt? Und wollen Binsfeld und Delrio es denn trotzdem nicht für glaublich halten, daß Gott tatsächlich schon ganz Schuldlose hat umkommen lassen? So widerlegen sich also diese guten Männer selbst.

12. FRAGE

Ob man also mit der Hexeninquisition aufhören soll, wenn doch feststeht, daß tatsächlich viel Unschuldige mit hineingeraten?

Ich habe schon oben das Beispiel eines Fürsten erwähnt, der es für richtig hielt, mit

der Hexeninquisition aufzuhören, und recht daran tat. Damit aber ein gegen die Hexen erbitterter Leser dies um so ruhiger hinnimmt, will ich ihm zuliebe eine Unterscheidung machen; man kann nämlich die Prozesse auf zweierlei Art führen lassen, d.h. zwei verschiedene Prozeßverfahren vorschreiben.

I. kann man das Verfahren so behutsam und umsichtig gemäß den Geboten der Gesetze und der besonnenen Vernunft regeln, daß, wenn es befolgt wird, keine Gefahr für Unschuldige besteht, angetastet zu werden.

II. kann man es so unvorsichtig, nachlässig und schlecht regeln, daß, wenn es eingehalten wird, auch ,ganz Unschuldige in Lebensgefahr geraten.

In zwiefacher Antwort will ich nun über beide Arten von Prozeßverfahren reden.

Ich antworte also 1., es ist nicht nötig, mit der Hexeninquisition aufzuhören, wenn ein Prozeßverfahren der ersten, völlig gefahrlosen Art vorgeschrieben ist und auch von anderer Seite keine Gefahr für Unschuldige zu befürchten steht.

Der Grund dafür ist, daß kein Anlaß vorhanden ist, nicht gemäß diesem Verfahren vorzugehen, um den Staat von der gefährlichen Hexenpest zu befreien, wenn erst einmal feststeht, daß er von ihr vergiftet ist.

Ich antworte II., es muß gänzlich mit der Hexeninquisition aufgehört werden und jedes Prozeßverfahren der zweiten Art beseitigt werden, nicht nur, soweit es das Verbrechen der Hexerei zum Gegenstande hat, sondern auch bei sämtlichen anderen Verbrechen, ob es Sonderverbrechen sind oder nicht. Meine Gründe sind folgende.

I. Grund. Ein solches Prozeßverfahren ist immer ungerecht und rechtswidrig. Beweis: Es ist ungerecht, jemand in die Gefahr eines schweren Nachteils zu bringen, der es gar nicht verdient.

II. Grund. Wer ein solches Prozeßverfahren anwendet, begeht eine Todsünde. Beweis: Es ist eine Todsünde, sich wissentlich der Gefahr auszusetzen, eine Todsünde zu begehen, wozu zweifellos gehört, einen Unschuldigen ohne rechten Grund zu töten. Folglich ... usw. Daraus ergibt sich zwingend, was schon in meiner Antwort gesagt ist: Mit dieser Art von Prozeßverfahren muß endlich als ungerecht und gesetzwidrig bei jedem Verbrechen aufgehört werden, und sei es noch so schwerwiegend und zu den Sondervergehen gehörig.

Man wird hier einwenden I: Es ist dermaßen nützlich und wünschenswert, wenn der Staat

von dem so abscheulichen Hexereiverbrechen gesäubert wird, daß eben dies als hinreichender und rechter Grund erscheinen mag und man sich deshalb nicht zu sorgen braucht, wenn einige wenige Unschuldige zugrunde gehen.

Ich erwidere aber: Wenn sie ohne deine Schuld und nicht unmittelbar auf deine Veranlassung umkämen, dann brauchtest du dich vielleicht nicht wegen dieses oder jenes Weibleins zu grämen; nun aber begehst du ein Unrecht, da du selbst die Veranlassung gibst, daß sie in Gefahr gerät. Man darf jedoch kein Unrecht tun, um Gutes zu erreichen. Weiter, werden auch nur ganz wenig Unschuldige in die Hexenprozesse hineingezogen so werden bald unzählige hineingezogen sein (wie ich unten noch darlegen will), und der Staat wird auf diese Weise nicht von seinen schlechten Bürgern gesäubert, was doch eigentlich bezweckt

war, sondern vielmehr von den guten. Es müssen dann auch all die oben (8. Frage, III. Grund) berührten, äußerst schädlichen Folgen eintreten, was durchaus nicht übersehen werden darf. Diese großen Schäden können also keinen Rechtfertigungsgrund für eine Gefährdung Unschuldiger abgeben.

Man wird einwenden II: Man darf demnach auch keinen Krieg führen, da im Kriege immer wieder viele Unschuldige zugleich mit Schuldigen umkommen.

Darauf erwidere ich: Das ist kein zutreffender Vergleich. Es ist doch etwas anderes, ob sie, wie es im Kriege geschieht, ohne dein unmittelbares Verschulden in Ehren oder ob sie unmittelbar durch dich veranlaßt in der äußersten Schande, die schlimmer ist als der Tod, wie Verbrecher ums Leben kommen. (Darüber ist ausführlicher bei den Theologen

nachzulesen, wo sie vom Morde handeln.)
Übrigens muß das auch im Kriege soviel als möglich verhütet werden. Es kommt hinzu, daß diese Schande, von der eben die Rede war, ganz offensichtlich auch für den Staat mehr Nachteiliges mit sich bringt, als auf der anderen Seite Gutes zu erhoffen ist. So kostet es im Kriege nur das Leben, nicht die Ehre, hier aber beides, und zwar in besonders starkem Maße. Denn es werden ganze Familiengeschlechter, und gerade die vornehmsten, für immer entehrt, und es wird sogar — wie schon oben gezeigt — der katholische Glaube selbst besudelt. Und wo erst einmal diese oder jene Familie beschimpft ist, da müssen auch notwendig unendliche andere folgen, — wie ich es schon oben gesagt habe und noch unten 20. Frage XIV. Grund darlegen will. Aber auch wenn alles dies nicht wäre und alles genau so wie bei einem Kriege wäre, so haben wir doch in dieser Frage eine ausdrückliche

Entscheidung Christi im Gleichnis vom Unkraut im Weizenacker. Diese maßgebende Erklärung müßte gegenüber jedem anderen Argument durchgreifen. Also frage ich: Die Argumente, die gegen unsere Meinung vorgebracht werden können, haben Gewicht, oder sie haben es nicht. Haben sie es nicht, so ist es zwecklos, sie vorzubringen. Haben sie jedoch Gewicht, wie kommt es dann, daß Christus es nicht wußte und sich in dem demnächst zu besprechenden Gleichnis für unsere Meinung entschied?

13. FRAGE

Ob die Verfolgung der Schuldigen selbst dann zu unter bleiben hat, wenn ganz ohne unser Verschulden Unschuldige in Gefahr geraten sollten?

Bei dem Verbrechen der Hexerei wird das kaum jemals vorkommen. Denn dort, wo das Prozeßverfahren so vorsichtig und sorgfältig geregelt ist, daß es keine Gefährdung mit sich bringt, da wird auch von anderer Seite keine Gefahr drohen. Weil aber diese Frage immer wieder gestellt wird, will ich auch hierzu Stellung nehmen.

Ich antworte also: Wenn ein Fürst oder eine Obrigkeit den Staat säubern und die Übeltäter verfolgen und hinrichten will, so möge man sich nur stets vor der Gefahr in acht nehmen, daß zugleich auch Unschuldige mit hingerichtet werden. Und ich meine, selbst wenn die Obrigkeit keine Schuld an solcher Gefahr treffen sollte, so müßte doch ein für allemal die Inquisition und die Ausrottung der Verbrecher unterbleiben. Tanner gibt hierfür folgende Gründe an.

I. Grund. Im Alten Testament hat das der große Erzvater Abraham schon vor Zeiten ausgesprochen; als er sah, daß Gott sich anschickte, die Einwohner von Sodom zu vernichten, da scheute er sich nicht, um Straflosigkeit für alle zu bitten, damit das Verderben von den Häuption der Unschuldigen abgewandt würde, und sprach: „Fern sei von dir, solches zu tun und den Gerechten mit dem Gottlosen zu töten, und, daß dem Gerechten wie dem Gottlosen geschehen, ist nicht deine Sache: du, der alle Welt richtet, wirst dieses Urteil keineswegs fällen.“

II. Grund. Gott selbst hat diese Worte befolgt und durch sein Beispiel bestätigt, da er auf Abrahams Gebet alsbald der volkreichen verderbten Stadt Straflosigkeit zusagte, falls sich unter all den vielen Menschen auch nur zehn Gerechte finden sollten.

III. Grund. Im Neuen Testament gebietet es so unser Meister Christus ausdrücklich im Gleichnis vom Unkraut im Weizenacker (Matth. cap. 13). Dort fragten die Knechte des Hausvaters: „Willst du, daß wir hingehen und es aufsammeln?“ Und er antwortet: „N ein! Damit ihr nicht etwa, wenn ihr das Unkraut aufsammelt, mit demselben zugleich auch den Weizen ausreißet.“ Dabei ist zu beachten, daß er nicht nur sagt: „Damit ihr nicht ausreißet“, sondern noch ein Wörtchen hinzusetzt: „damit ihr nicht etwa ... ausreißet“, um deutlich zu machen, daß er zweierlei lehren will. In erster Linie natürlich, daß man das Unkraut nicht ausjäten soll, wenn dazu auch der Weizen mit herausgerissen werden muß; das wollen die Worte „auf daß ihr nicht ausreißet“ sagen. Hernach aber, daß man das Unkraut auch dann nicht ausjäten soll, wenn nur schon eine Gefahr besteht, daß zugleich der Weizen mit ausgerissen werden könnte;

das will das hinzugesetzte Wörtchen, „damit ihr nicht etwa ... ausreißet“ besagen. Hier macht jedoch der Heiland keinen Unterschied, ob diese Gefahr auf einem Verschulden der Knechte, die das Unkraut vertilgen wollen, beruht oder nicht, sondern er sagt ganz einfach und unbedingt, man dürfe wegen dieser Gefahr das Unkraut nicht ausjäten. Und das ist es, was ich beweisen wollte.

Man wird nun einwenden, auf diese Geschichte vom Unkraut berufen sich alle Ketzer, wenn eine Inquisition gegen sie angeordnet wird, und trotzdem geht die Kirche gegen sie vor.

Ich entgegne: Sie berufen sich zu Unrecht auf dies Gleichnis. Es lehrt ja nicht einfach, man müsse das Unkraut dulden, sondern man müsse es nur dann dulden, wenn Gefahr besteht, daß der Weizen mit herausgerissen würde. Aber bei der Ausrottung der

Häretiker durch die Ketzerinquisition ist diese Gefahr gar nicht vorhanden. Denn der Begriff der Häresie ist schon genügend bekannt und durch Kirchenkonzilien festgelegt. Es nützt den Ketzern also nichts, wenn sie sich auf dies Gleichnis stützen wollen. Falls aber das Wesen der Häresie nicht hinreichend zu bestimmen oder sie nur unter gleichzeitiger Gefährdung für den Weizen auszurotten wäre, dann müßte sie unter allen Umständen nach der Vorschrift des Evangeliums geduldet werden, und die Kirche würde dann nicht gegen sie einschreiten. So legen auch die Kirchenlehrer dies Gleichnis aus (Augustin lib. 3. contra Epistolam Parmeniani cap. 2., contra Cresconium lib, 2. cap. 34 und 37, contra literas Petiliani lib, 3. cap. 2 und 3.; desgleichen Thomas 2. 2. qu. 10. art. 8. ad 1.). Ihnen schließen sich nacheinander alle Erklärer an, nicht einer aus der Unmenge der Schriftsteller ist anderer Ansicht. Man kann

nicht alles Ärgernis aus der Welt schaffen, man muß vieles geschehen lassen, was sich nicht gut ändern läßt. Es ist besser, dreißig und noch mehr Schuldige laufen zu lassen, als auch nur einen Unschuldigen zu bestrafen. Augustin sagt (contra literas Petilianus lib. 3 cap. 3.): „Solange man die Spreu mit dem Korn zusammen drischt, ist es um der Guten willen besser, bis zur Wurfzeit die Bösen mit ihnen vermengt zu lassen, als um der Bösen willen die Nächstenliebe den Guten gegenüber zu verletzen.“ Man soll die Sünder so verfolgen und das Schwert so führen, daß es nicht auch auf das Haupt Unschuldiger niederfalle.

IV. Grund. Es muß auch als unangebrachter Eifer bezeichnet werden, daß man allenthalben zetert, die Magie sei ein ganz verborgenes Verbrechen und der Teufel höchst durchtrieben und gewitzt, auch die Klügsten, die ihr ganzes Leben hindurch mit

Geistern gekämpft haben, hinters Licht zu führen, — und daß trotzdem bloße Laien und weltliche Personen eifrig bemüht sind, so verborgene Dinge aufzuspüren und den Kampf mit dem allerverschlagensten Feinde aufzunehmen. Kein Beispiel oder Gebot läßt sich hier aus der Heiligen Schrift heranziehen, wo so etwas gutgeheißen würde. Gott hat wohl befohlen, die Verbrechen zu bestrafen, doch nur sofern sie nicht ganz verborgen sind; soweit die Unschuldigen gut von den Schuldigen zu unterscheiden sind. Sonst aber ist schon vom Unkraut gesagt, das zwischen dem Weizen aufgegangen ist, „Lasset beides zusammen wachsen bis zur Ernte“, dann werden die Engel das Unkraut vom Weizen scheiden und es in den Feuerofen werfen. Überlassen wir es lieber ihnen, das Verborgene zu erkennen. Oder aber, wenn wir, wie auch ungelehrte Laien und Leute, die keine Erfahrung mit der Bosheit der Geisterwelt

haben, diese Dinge deutlich auszumachen wissen und so viel Schuldige unter den Unschuldigen herausfinden können, warum heißen wir dann die Hexerei ein ganz verborgenes Verbrechen? Viele andere Verbrechen liegen offen zutage; wenn der Eifer der Obrigkeiten wirklich von Gott ist, warum bestrafen sie nicht zunächst diese Vergehen und wenden sich erst dann den verborgenen zu?

So ist es, selbst falls hier gar keine Gefahr vorhanden wäre, doch eine verkehrte Reihenfolge, wenn die Obrigkeit die Verbrechen unbeachtet läßt, die vor aller Augen sind, und nur diejenigen aufzuspüren sucht, die ganz im Verborgenen geschehen. Ich glaube, am besten machen es diejenigen Staaten, die, sobald gelegentlich etwas von Zauberei offen zutage tritt, es sofort ausrotten, im übrigen aber der Meinung sind, daß der Allgemeinheit durchaus nicht damit

gedient sei, ganz verborgene Dinge auf gefährvollen Wegen aufzustöbern. Damit aber diejenigen, die um jeden Preis die Hexen verfolgen wollen, dieses Buch nicht gleich in die Ecke werfen, will ich sie lehren, wie sie es am besten machen können. Sie mögen sich also nicht absehrecken lassen, sie werden noch manches finden, was ihnen nicht mißfallen soll.

14. FRAGE

Ob es gut ist, Fürsten und Obrigkeiten zur Hexeninquisition anzutreiben?

Ich antworte: Ich halte es nicht für gut, es sei denn, daß man ihnen zugleich auch die Schwierigkeit der Aufgabe nachdrücklich vor Augen stellt, die ich im Vorangehenden deutlich zu machen versuche; ebenso wie es nicht gut ist, jemand an einen schlüpfrigen

Ort zu führen, ohne ihn zugleich eindringlich zur Vorsicht zu mahnen.

Ich habe schon manchen Prediger gehört, der unter Aufbietung all seiner glänzenden Beredsamkeit sich gewaltig über diese Dinge ereiferte und die Obrigkeit zu bereden suchte, ihre ganze Strenge zur Säuberung des Staates von dieser Hexenpest aufzubieten. Ich habe auch noch andere gehört, die nicht müde wurden, in persönlichen Rücksprachen die Erbitterung der Fürsten zu schüren und die Greuel dieses Verbrechens mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Farben auszumalen, sodaß man meinte, sie müßten fast das Feuer vom Himmel herabbeschwören können.

Ich will das freilich gar nicht unbedingt verurteilen und bestreite auch nicht; daß dies schwere Verbrechen der Hexerei wirklich verabscheuungswürdig ist und die Fürsten sich gegen diese entsetzliche Pest wappnen

müssen; ja, ich will sogar um nichts flehentlicher beten, als daß der Acker der Katholischen Kirche von allem Unkraut völlig rein sein möge. Aber ich vermissе eines bei diesen tüchtigen, klugen Predigern: daß sie zuweilen auch nur den Versuch machen, ganz leidenschaftslos zu beobachten, auf welche Weise häufig unvernünftige Richter bei diesen Verbrechen die Untersuchung und den Prozeß führen. Sie sollten auch bedenken, wieviel Gefahren diese Aufgabe in sich birgt, und wie es in Wahrheit nicht nur ein Kampf gegen Fleisch und Blut ist, sondern auch gegen den Fürsten der Finsternis selbst. Und wenn sie endlich vor der Obrigkeit voll leidenschaftlichem Eifer von der Notwendigkeit reden wollen, das Unkraut auszujäten, dann sollten sie nicht vergessen, immer gleich dies ernstlich mahnend hinzuzufügen, ja, es gründlich einzuschärfen: daß man dabei die denkbarste

Vorsicht walten lassen soll, um dies Unkraut richtig vom Weizen zu unterscheiden und jegliche Gefahr von den Häuptern Unschuldiger abzuwenden. Sie sollten das Gleichnis, das wir besprochen haben, heranziehen und es auslegen, denn es muß genau befolgt werden, der Herr Christus hat es uns ja nicht umsonst hinterlassen. Es wird gewiß keinen Schaden anrichten und den Lauf der Gerechtigkeit weniger hemmen als auf den richtigen Weg lenken.

Die Fürsten oder — da sie diese Worte doch wohl nicht lesen werden— diejenigen, die ihnen raten dürfen, mögen das sorgfältig beachten.

Man wird nun einwenden, es habe den Anschein, als ob ich bezweckte, daß die schlimmsten Verbrechen vom Staat geduldet würden und die Justiz gehemmt würde, und so dürfe man auf mich als einen Beschützer der Verbrecher nicht hören. So hat, wie ich

höre, ganz kürzlich einer von denen gesagt, an die sich diese meine Ermahnungen richten.

Darauf habe ich zu erwidern: Ich weiß freilich nicht, was es mit meinen Zielen für einen Anschein haben mag, aber ich habe ja bereits gezeigt, daß ich nichts anderes will, als was — nicht nur nach meiner eigenen, sondern der übereinstimmenden Auslegung der Gelehrten — das er wählte Gleichnis Christi vom Unkraut sagen will.

Ich will der Gerechtigkeit nicht in den Arm fallen, ich widersetze mich ihr gar nicht, ich will keine Verbrechen straflos ausgehen lassen, ich will nur dies, was unser Gesetzgeber Christus selbst befohlen hat: daß man das Unkraut nicht ausjäte, wenn zu fürchten steht, daß etwa der Weizen zugleich mit herausgerissen werde. Und ich möchte, daß die es erfahren, die sich rüsten, den Staat zu säubern. Kann das irgend jemandem ein

Ärgernis sein, wenn ich (lie Fürsten über den Willen des höchsten Gesetzgebers aufklären will? Oder hat der Erlöser etwas gelehrt, was verschwiegen werden muß, damit nicht der Anschein erweckt werde, als wollten wir Verbrecher und Hexen in Schutz nehmen und den Lauf der Gerechtigkeit aufhalten? Ja gerade, daß man mir so etwas entgegenhält, damit kann ich um so besser beweisen, was ich eben gesagt habe, nämlich daß die Fürsten ganz gewiß nachdrücklich zur Vorsicht ermahnt werden müssen, wenn man sie zur Inquisition gegen die Hexen antreibt. Diejenigen, die sie so eifrig drängen, mögen mich zwar nicht anhören, dafür heißen sie mich aber in unerhörter Verleumdung einen Fürsprech der Verbrecher, während ich doch nichts anderes sage, als was ich im Evangelium finde. Da hat man wohl alle Ursache, zu befürchten, daß sich die Fürsten vom Übereifer solcher Ratgeber weiter hinreißen

lassen als gut ist. So ergibt sich, daß man gerade auch aus diesem Grunde die Fürsten noch eindringlicher zur Sorgfalt und Achtsamkeit ermahnen muß.

Darum sollen die Fürsten auch darauf achten, was das für Leute sind, die so eifrig darauf dringen, das Verbrechen der Magie zu bekämpfen. Denn abgesehen davon, daß, wie gesagt, zu fürchten ist, der Fürst könnte sich durch ihren Eifer zu weit hinreißen lassen, steckt oft noch anderes hinter diesem Eifer, nämlich Habsucht, Unwissenheit usw. Der Fürst sollte hieraus schließen, daß er eher zu bremsen und zögern hat, als so eilig den Anforderungen derartiger Ratgeber Folge zu leisten. Ich wiederhole also, wenn die Fürsten solche fanatischen Eiferer voll ungezügelter Leidenschaft um sich dulden, dann ist mit Recht zu fürchten, daß sie (wie so häufig geschieht) von der Leidenschaft berauscht, viele Dinge nicht bedenken und

verhindern, die den unschuldigen Bürgern gefährlich werden müssen, wenn die Prozesse erst einmal in Gang gekommen sind. So gerät dann zugleich auch der Weizen in Gefahr. Damit das nicht eintritt, wird man den Fürsten raten müssen, nicht nur die Prozesse so vorsichtig wie möglich führen zu lassen, sondern ganz einfach überhaupt keine Hexenprozesse führen zu lassen, denn es wird doch alle Vorsicht vergeblich sein, solange sie solche übereifrigen und unerfahrenen Ratgeber um sich haben. Denn wenn die Leute sich schon nicht scheuen, mir Unrecht zu tun und mich zu verleumden, nur weil ich die Lehre unseres Meisters mir zu eigen mache — wieviel Gerechtigkeit und Mäßigung werden sie armen gefangenen Weiblein angedeihen lassen, die sie ungestraft und obendrein noch unter dem herrlichen Deckmantel der Rechtlichkeit hart anpacken dürfen? Und wenn sie es so an aller Umsicht fehlen

lassen, daß sie mir mit ihren Einwendungen selbst die Waffen gegen sich in die Hand geben, — wie umsichtig und weise werden sie da in den schwierigen Hexenprozessen verfahren und entscheiden, denen sich schon die geschicktesten Köpfe nicht gewachsen fühlen?

15. FRAGE

Was es im wesentlichen für Leute sind, die immer die Fürsten gegen die Hexen anspornen?

Ich antworte: Gewöhnlich gibt es ihrer vier verschiedene Gruppen, die ich der Reihe nach aufzählen will.

(Die erste Gruppe besteht aus Theologen und Prälaten, die gemächlich und zufrieden in ihren Studierstuben sitzend und mit ihren Gedanken beschäftigt, stets in höheren Regionen schweben. Von dem, was in den

Gerichten geschieht, vom Schrecken der Kerker, von der Last der Ketten, den Folterwerkzeugen, dem Jammer der Armen usw. haben sie nichts erfahren. Gefängnisse zu besichtigen, mit bettelarmen Leuten zu sprechen, den Klagen der Unglücklichen Gehör zu schenken, das wäre ja auch unvereinbar mit ihrer Würde und ihren wissenschaftlichen Verpflichtungen. Was können sie da von solchen Dingen verstehen und die Fürsten lehren?

Zu diesen rechne ich auch noch einige zwar sehr fromme geistliche Männer, die aber gar keine Ahnung von den Geschäften und Nichtswürdigkeiten der Menschen haben; sie glauben, alle Richter und Inquisitoren in diesen Hexenprozessen seien genau so fromm und einfältig wie sie selbst, und sehen es für einen unerhörten Frevel an, wenn wir nicht alle Gerichte als unantastbar und unfehlbar verehren. Wenn dann diese

Leute irgendwelche Geschichtchen — oftmals rechtes Altweibergeschwätz — von Zauberern oder auf der Folter erpreßte Geständnisse zu hören oder zu lesen bekommen, dann nehmen sie sie gleich so wichtig, als ob es ein Evangelium wäre, und schäumen von Eifer mehr als von Sachkenntnis. Schreien, man dürfe solche Schandtaten nicht dulden, alles sei voller Hexen, man müsse diese Pest mit allen Mitteln bekämpfen, und Vieles derart. Und da sie so einfältigen Sinnes sind, ahnen sie nirgends eine Gefahr. O diese frommen, guten Männer! Was soll man mit ihnen anfangen, da sie doch nur das Allerbeste für den Staat wollen? Wenn sie wüßten, wie allenthalben Bosheit und Dummheit im Prozeß herrscht, dann würden sie gewiß wie ihr Lehrer Christus rufen: „Lasset beides zusammen wachsen bis zur Ernte.“ Nun aber sind sie zu rechtschaffen und einfältig, um das einsehen zu können.

Die zweite Gruppe besteht aus Juristen, die nach und nach herausgefunden haben, daß es ein sehr einträgliches Geschäft sein müßte, wenn ihnen die Hexenprozesse anvertraut würden, und sich deshalb um dies Amt bewerben. Als bald machen sie dann unter dem Anschein der tiefsten Frömmigkeit der Obrigkeit große Angst, wenn sie nicht gegen die Hexerei wütet. Dabei durchschaut natürlich keiner ihre wahren Ziele.

Die dritte Gruppe setzt sich zusammen aus dem unvernünftigen, in der Regel auch noch neidischen und niederträchtigen Pöbel, der sich ungestraft überall mit Verleumdungen an seinen Feinden rächt und seiner Schwatzhaftigkeit nur durch Verunglimpfungen Genüge tun kann. Was darf man denn als besonnener Mensch noch mit gutem Gewissen glauben, solange nicht der öffentlichen Meinung mit harten Strafen die Freiheit, jeden zu verleumden,

beschnitten ist? Doch davon will ich noch unten, bei der 34. Frage, sprechen. Hier will ich nur dies eine zu bedenken geben. So ist es dem Volk schon zur Gewohnheit geworden: Wenn die Obrigkeit nicht sogleich auf jedes noch so haltlose Gerücht hin zugreift, foltert und brennt, dann zetert es alsbald hemmungslos, die Beamten hätten für sich selbst, ihre Frauen und Freunde zu fürchten; sie seien von den Reichen bestochen, alle angesehenen Familien der Stadt seien der Magie ergeben, man könne schon bald mit Fingern auf die Hexen weisen, darum wage die Obrigkeit nicht, einzuschreiten, und Ähnliches mehr, das deutlich zeigt, wie unerhört die Niedertracht des Pöbels ist. Sollte man nun diesen Leuten glauben dürfen, wenn sie sich gegenseitig der Hexerei beschuldigen, da sie ja sogar die Obrigkeit derart grundlos zu verleumden wagen? Dazu wünschte ich, ich könnte nicht auch noch Diener der Kirche, Geistliche aus

der oben besprochenen ersten Gruppe nennen, die obendrein selbst solche Gerüchte der Leute über die Obrigkeit fördern, während es doch ihre Pflicht wäre, sie zu bekämpfen.

Als vierte Gruppe kann man diejenigen bezeichnen, die, weil sie selbst Zauberer sind, vor allen übrigen ganz besonders eifrig über die Obrigkeit lärmten, sie gehe zu bedächtigt gegen die Hexen vor. Es ist ja schon an vielen Orten vorgekommen, daß diese übereifrigen Hetzer schließlich selbst denunziert, gefangen gesetzt, gefoltert und auf ihr Geständnis hin wie alle andern verbrannt worden sind und auch immer wieder gesagt haben, sie hätten mit ihrem rücksichtslosen Drängen nur ihre eigene Schuld zu verbergen gesucht. So hat man denn auch unlängst einen gewissen Inquisitor sagen hören, er habe sovieler Beispiele dieser Art erlebt und müsse es

persönlich jedenfalls immer für verdächtig halten, wenn er Leute mit so außerordentlichem Eifer gegen die Hexen hetzen höre. So wie er sprechen noch viele. Ich selbst würde das nicht zu sagen wagen, aber ich will doch folgendes Dilemma aufzeigen. Viele solcher wie ich eben beschrieb, ja, fast unzählige haben gestanden und sind verbrannt worden. Sie haben also entweder unschuldig und nur aus Mißgunst oder sonstwie denunziert leiden müssen, oder aber sie waren wirklich schuldig. Waren sie unschuldig, dann kann man sehen, wie gut unsere Prozesse geführt werden, wenn nicht einmal für die Unschuldigen — und noch dazu so viele — gesorgt worden ist. Wo mögen nur die Gelehrten, von denen die Fürsten sich Rat holen, ihre Gedanken haben, daß sie nicht endlich umkehren? Waren sie aber schuldig, so kann man sehen, wie berechtigt es ist, nach soviel Beispielen den schlimmsten Argwohn gegen alle die zu

hegen, die so heftig gegen die Magie eifern. Ich bin persönlich durchaus der Überzeugung, jene Inquisitoren, die (wie oben berichtet) gemeint haben, man müsse den Theologen Tanner auf die Folter spannen, sind unzweifelhaft selbst Hexenmeister und gehören zu dieser vierten Gruppe. Es fehlt mir da nicht an Beweisen, die ich jedoch nur aus dem einen Grunde verschweige, weil ich die Obrigkeit nicht belästigen und mich in Dinge hineinmischen will, die nicht meines Standes sind. Indessen mögen die Fürsten bedenken, was sie tun, und wenn man sie unter dem Anschein der Gerechtigkeit zu diesem schwierigen Unternehmen anspornen will, die Geister prüfen, ob sie von Gott sind. Ich will nicht durchaus bestreiten, daß man das Unkraut vertilgen solle (manche großen Herren wollen hier aus Unkenntnis an der falschen Stelle besonderen Eifer zeigen), doch darf es nur dann ausgerottet werden, wenn das

Unkraut wirklich zu erkennen ist und ohne Gefährdung Unschuldiger herausgelesen werden kann. Wir halten das Evangelium in Händen. Wenn es die Ratgeber der Großen schon nicht lesen, so lesen sie doch vielleicht aus Neugierde das, was ich hier geschrieben habe. Darum sage ich es nun schon zum wiederholten Male: So lautet das Gesetz Christi, Matth. cap. 13: Wenn Gefahr droht, daß zugleich der Weizen mit ausgerauft werde, dann darf auch das Unkraut nicht vertilgt werden. Das ist entweder ein Gebot oder lediglich ein Rat Christi. Ist es ein Gebot, dann ist es in sehr ernster Sache erlassen, und wer es übertritt, der wird es schwer büßen müssen. Ist es aber auch nur ein Rat, so mag sich doch jeder Fürst vorsehen, wenn er überhaupt Ratgeber zu sich läßt, aber diesen Ratgeber nicht anhören will.

Doch ich will hiermit zu Ende kommen. Abschließend will ich noch Folgendes zu bedenken geben, was mir aufgefallen und sehr wichtig ist. Die Mehrzahl derer, die in ihren Städten und Dörfern so eifrig auf die Hexeninquisition dringen, bemerken, da sie sich keines Bösen versehen, nicht und sehen es nicht kommen, daß auch an sie schließlich notwendig die Reihe kommen muß, wenn man erst einmal begonnen hat, die Folter hitzig zu betreiben, wenn immer einer den andern auf der Tortur angeben muß und die Prozesse so ständig fortgesetzt werden. Denn die Prozesse können, wie bereits oben dargelegt, keinen Abschluß finden, solange bis alles verbrannt ist. Wenn diese Leute hernach sich selbst denunziert und gefangen sehen, dann machen sie erst die Augen auf und jammern. Doch vergebens! Je eifriger sie früher gegen die Hexen waren, jetzt hält man sie für um so schlimmere Verbrecher, die sich mit ihrem Eifer wie mit einem

Mantel decken wollten. Man wird sie auch mit unerträglichen Folterqualen zwingen, das zuzugeben. Sie besteigen mit den übrigen den Scheiterhaufen; insoweit freilich wie viele andere unschuldig, aber doch durch gerechtes, geheimes Gottesgericht deshalb verurteilt, weil sie vorher sich von unbeherrschten Leidenschaften haben verleiten lassen, zügellos und dreist anderer Leute Ehre zu beschimpfen und sich allzu eifrig bemüht haben, ihre Hinrichtung zu erreichen. Wer dies noch nicht weiß, der mag sich vorsehen!

So wagen heutzutage die Besonneneren, wirklich edle und bedeutende Männer, nicht, ihren Fürsten zu diesen Prozessen zu raten, denn sie fangen an, allenthalben Ähnliches mit eigenen Augen zu sehen und zu entdecken.

Jedenfalls sehen die Italiener und Spanier, die anscheinend von Natur aus mehr dazu

veranlagt sind, diese Dinge zu bedenken und zu überlegen, deutlich, welche unzählbare Menge Unschuldiger sie hinrichten müßten, wenn sie die Deutschen nachahmen wollten. Darum lassen sie es mit Recht sein und überlassen dies Geschäft, Hexen zu verbrennen, uns allein, die wir ja lieber unserm Eifer nachgeben als bei dem Gebot des Meisters Christus uns zu beruhigen.

16. FRAGE

Wie man sich bei den Hexenprozessen davor hüten kann, daß Unschuldige in Gefahr geraten?

Ich antworte: Man wird so klug und vorsichtig handeln wie nur irgend möglich, wenn man die folgenden Vorsichtsmaßregeln anwendet.

I. Vorsichtsmaßregel. Die Fürsten mögen vor allem dafür sorgen, daß die Beamten,

deren sie sich zur Leitung und Entscheidung der Hexenprozesse bedienen, auch wirklich für ein so verantwortungsvolles Amt geeignet sind. Dazu müssen sie in erster Linie gelehrt, besonnen, rechtschaffen, barmherzig und milde sein, damit sie nichts Törichtes, Unbedachtes, Niederträchtiges, Grausames oder Übereiltes tun. Das bedarf ja gar keiner Erläuterung. Ich will hier niemand einen Vorwurf machen, aber ich kann von der Unerfahrenheit vieler Beamter doch sagen, daß ich immer wieder erstaunt bin, wie wenig sie die Dinge in ihren Folgen übersehen, wieviel Gewicht sie oft den unbedeutendsten Schuldbeweisen beimessen und wiederum für ganz unwichtig halten, was nachdrücklich und ausschlaggebend zugunsten des Angeklagten spricht. Daher kommt es denn, daß auch wenn man ihnen in aller Liebenswürdigkeit und Freundschaft mit ein wenig Vernunft zureden will, sie ,sich

ausschweigen oder ärgerlich werden und es ablehnen, die Sache nach den Regeln von Vernunft und Wissenschaft zu besprechen und zu prüfen. Ich kann es aber weiter nicht gutheißen, wenn Fürsten, die ihren weltlichen Beamten einen Theologen beordnen wollen, dann einen großen Gelehrten oder Prälaten mit viel Autorität und Titeln nehmen, zumal wenn er überdies noch heftig und hochmütig ist.

Denn 1. unterdrücken solche Leute mit ihrer Antorität alle anderen und bringen es auf die Weise leicht dazu, daß einzig und allein ihre Ansicht durchdringt. Niemand wagt dann Widerspruch dagegen zu erheben, um sich nicht ihren oder des Fürsten Zorn zuzuziehen, bei dem sie in hohem Ansehen stehen; 2. verfügen diese Männer häufig auch gar nicht über soviel Weisheit und Urteilsfähigkeit, als ihre Titel und ihr großartiges Auftreten verheißen; 3. werden

so große Herren leicht nicht die für die Hexenprozesse erforderliche praktische Erfahrung besitzen. Sie werden nicht die Kerker betreten, nicht die Armen freundlich anhören, die in Unrat und Gestank Liegenden trösten noch sich zu anderen ähnlichen Dingen herablassen. Sie werden nur durch fremde Ohren die Wehklagen der Elenden hören und glauben, was Fremde je nach Laune für wahr oder unwahr erklären. Das können die Fürsten ja genau so gut; 4. wird man damit nur die Kosten vermehren, über die doch schon jetzt überall sehr geklagt wird, so daß man bereits zu sagen pflegt, die armen Leute hätten Aussicht, allmählich von der Inquisition verschont zu bleiben, da alle Kassen erschöpft seien; 5. wenn ein Mann von solcher Autorität vielleicht einmal allzu eifrig ist, so ist das dreimal so schlimm, als wenn bei einem anderen der gleiche oder gar noch größerer Eifer sich zu geringerer Autorität gesellte.

II. Vorsichtsmaßregel. Auf nichts muß man so sehr achten als darauf, daß nur solche Männer Richter und Inquisitoren werden, die — wie es auch den Erfordernissen nicht nur der Gesetze sondern ebenso der natürlichen Vernunft entspricht — in zweifelhaften Fällen dem Angeklagten eher günstig als ungünstig gesonnen sind.

Hier wird überall unglaublich gesündigt, und ich begreife nicht, wie auch die Gesetze so bar jeder Gerechtigkeit sein dürfen. Denn es sind doch schon die meisten Menschen derart gegen die gefangenen Hexen eingestellt, daß alles beweiskräftig ist, was nur irgendwie belastend für sie ist, und jeder recht hat, der sie in irgendeiner Weise angreift. Sowie aber etwas zu ihrer Entlastung dienen könnte, jemand etwa Beweise für ihre Unschuld erbringen wollte, und vor allem sie für sich selbst etwas sagen wollten, so ist das alles eitles, nichtiges Zeug

und wird in Bausch und Bogen abgetan. Es ist gerade so, als ob man wohl jeden beschuldigen, aber niemanden entschuldigen dürfte. Es hat darum ganz den Anschein, als ob diese ungerechten Menschen nur darauf ausgingen, um jeden Preis jeden zum Verbrecher zu stempeln, dessen sie habhaft werden können. Gelingt ihnen das, dann sind sie guter Dinge und triumphieren. Mißlingt es und kommt statt dessen jemandes Unschuld an den Tag, dann runzeln sie die Stirn, dann brummen und knurren sie mit ihren Freunden, ärgern sich und können es nicht verwinden, während sie sich doch vielmehr freuen sollten. Was ist das für eine Gerechtigkeit? Und wo haben die Fürsten ihre Augen, daß sie das nicht sehen? Oder wenn sie es schon sehen und wissen, wo haben sie ihr Gewissen, daß sie solchen Männern das Richtschwert anvertrauen?

Ich muß hier erzählen, was ich neulich zu hören bekommen habe. Ich sprach mit einem angesehenen Manne aber derartige Fragen und ermahnte ihn, diese verwickelten Fälle mit Ruhe und Besonnenheit zu untersuchen; ich riet ihm, auf das, was einen Angeklagten entlasten könne, nicht weniger zu achten als darauf, was belastend für ihn sein könnte; ich redete ihm endlich zu, eher bereit zu sein, einen Angeklagten freizulassen, sobald er sich dem Gesetz entsprechend durch Überstehen der Tortur oder schon vorher gerechtfertigt habe, als ihn noch gefangen zu halten. Darauf antwortete er mir, er werde dazu ja viel zu sehr von seinem Fürsten gedrängt, aufs tatkräftigste vorzugehen; der Ermahnungen und Befehle sei gar kein Ende; er werde selbst auch beinahe des Verbrechens verdächtigt, wenn er die Sache nicht eifrig betreibe; was könne er da machen? Ich war wie vom Donner gerührt und fragte mich: Kann denn ein deutscher

Fürst so gesonnen sein, daß es ihm gleichgültig ist, ob ordnungsmäßig verfahren werde, wenn nur eifrig verfahren wird? Ich kann es nicht glauben, vielmehr, ich weiß, daß keiner so gesonnen ist. Und wenn es doch so wäre, sollten deutsche Fürsten solche Diener, und dazu deutsche, haben, die auch gegen ihr eigenes Gewissen die Prozesse fortführen, nur um ihren Fürsten zu befriedigen? Wäre ich ein Fürst, so wagte ich nicht, auf die Treue derer zu vertrauen, die der Stimme ihres Gewissens so wenig gehorchen und nicht den Mut haben, es mit aller Bestimmtheit zum Grundsatz zu machen, daß sie nicht anders verfahren als sie es mit ihrem Gewissen vor Gott verantworten können, ganz gleich wieviel man ihnen mit Befehlen zusetzen sollte. Auf alle Fälle hege ich ernsthaft die Befürchtung, es werde sich im ganzen großen Deutschen Reich kaum ein einziger Richter oder Inquisitor nennen lassen, der in

gleicher Weise bestrebt ist, einen Angeklagten für unschuldig zu befinden, wie er es sich angelegen sein läßt, ihm eine Schuld nachzuweisen, und der für die einmal festgestellte Unschuld eines Angeklagten ebenso eintritt, wie er an einem Geständnis festhält, und sei es auf noch so bedenkliche Weise mit der Folter erpreßt. Gott gebe, daß ich mich täusche; ich halte den obigen Ausspruch für einen unwiderleglichen Beweis, der mich seither an der Überzeugung hat festhalten lassen, daß man unrecht handelt und die Obrigkeit ihr Gewissen arg belastet.

III. Vorsichtsmaßregel. Es muß alles beseitigt werden, was die Inquisitoren und Richter verführen könnte, damit nicht — wie das Sprichwort sagt — die Gelegenheit Diebe mache. So muß ihnen ein festes Gehalt ausgesetzt werden, nicht aber ein Entgelt nach der Kopfzahl der Verurteilten.

Denn auch das kann Anlaß zu Ungerechtigkeiten geben, da die Beamten dann von dem Wunsche beseelt sind, es wären eher mehr als weniger Schuldige. Ganz abgesehen davon, daß so etwas eine Schande und Henkersknechts-Art und darum auch mit Recht in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Art. 205 verboten ist.

Ich würde auch den Fürsten nicht raten, das Vermögen der Verurteilten einzuziehen. Auch hier gibt es ungeahnte Gefahren und Stoff für Gerüchte, denn schon jetzt heißt es überall im Volke, das schnellste und bequemste Mittel, reich zu werden, seien die Hexenverbrennungen; es sei recht einträglich, wenn man den Verdacht vom Dorf in die Stadt auf reichere Familien lenken könne; manche Inquisitoren hätten schon begonnen, sich Häuser zu bauen und ihren Wohlstand zu vermehren; man könne

auf die Weise auch Acker, Landgüter und noch manches andere sich anzueignen suchen. Ich weiß wohl, daß solche Dinge manchmal mehr aus Leichtfertigkeit denn mit wirklichem Grund ausgestreut werden, und doch ist es besser, jeden Anlaß für derartige Redensarten von vornherein abzuschneiden. Man wird einen unbestechlichen Gerechtigkeitssinn nicht mehr mit Sicherheit bei jenem Inquisitor voraussetzen dürfen, der überall durch seine Leute die Bauern gewaltig gegen die Hexen aufhetzen ließ, hernach von ihnen herbeigerufen antwortete, er werde kommen, diese Pest auszubrennen.

Dann schickte er zunächst einige Geldeinnehmer voraus, um für ihn von Hans zu Haus sammelnd eine reichliche Summe zusammenzubringen, daß die Bauern ihn gleichsam mit einem Handgeld einluden, wie sie das nennen. Er nahm das gesammelte

Geld an, kam und veranstaltete ein oder zwei feierliche Verbrennungen und brachte das Volk noch mehr in Aufregung mit der Erzählung von den Schandtaten und weiteren Absichten, die die nun verbrannten Hexen gestanden haben sollten. Dann tut er so, als müsse er abreisen, und sorgt doch unterdes eifrig dafür, daß die bereits erwähnten Geldeinnehmer ihn an der Abreise zu hindern suchen und den Leuten zu einer erneuten Geldsammlung zureden, um ihn damit bis zur Vertilgung auch des übrigen Unkrauts zurückzuhalten. Das geht so fort, bis er endlich ans dem so geduldig geprellten Dorf sich woanders hin begibt und sich dort derselben Tätigkeit widmet. Mir kommt das ganz wie eine allgemeine Steuer vor, und es wündert mich, daß die Fürsten sie ihren Inquisitoren erlauben und der mächtige Kaiser sie den Fürsten gestattet. Zumal wir ja sehen, daß dies der Schwatzhaftigkeit des Volkes reichlich

Nahrung gibt, sodaß beides, ob einer zu diesen wiederkehrenden Sammlungen viel beiträgt oder wenig, von den Verleumdern vermerkt wird. Je nachdem heißt es, man wolle die Rechtspflege nicht fördern, weil man vielleicht für sich oder seine Angehörigen zu fürchten habe, oder man wolle durch seine Freigebigkeit verhindern, daß man für das gehalten werde, was man vielleicht wirklich ist.

IV. Vorsichtsmaßregel. Man wird nur mit Schwierigkeiten geeignete Gerichtspersonen finden können, wie wir sie oben beschrieben haben, nämlich wirklich gelehrte, rechtschaffene usw. Ja, auch wenn sie zu finden wären, so bliebe doch zu fürchten, daß die Gerichte untereinander gar zu verschiedener Meinung wären und die Prozesse zu ungleichmäßig durchgeführt würden, was auch Argernis erregen und den Staat beunruhigen kann. Es treten weiter

tächlich bei dem Verbrechen der Hexerei schwierige neue Fragen auf, die bisher noch nicht in dieser Weise hervorgetreten sind, sodaß die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nicht mehr ausreicht. Aus diesen Gründen wäre zu wünschen, daß Seine Majestät der Kaiser eine neue für das ganze Reich bindende Peinliche Halsgerichtsordnung erlasse, in der alles mit diesem Verbrechen Zusammenhängende so umfassend geregelt wäre, daß dem Ermessen und der persönlichen Auffassung der Richter so wenig als möglich überlassen bliebe

V. Vorsichtsmaßregel. Nun ist aber Seine Majestät durch andere hochwichtige Geschäfte und Kriege des Reiches daran verhindert; darum wird es gut, ja dringend notwendig und eine ernste Gewissenspflicht der Fürsten und derer sein, die ihre Ratgeber sind oder sein sollten, daß einstweilen die Fürsten, die eine allgemeine

Hexeninquisition anordnen wollen, eine besondere, genaue Verfahrensvorschrift in Strafsachen ausarbeiten lassen, ehe sie an eine so schwierige Aufgabe herangehen. Sie müssen es dann ferner allen ihren Richtern wie auch den Beichtvätern, denen die Seelsorge der Hexen anvertraut ist, zur Pflicht machen, sie sorgfältig durchzulesen und genau zu beachten. Delrio (lib. 5. inquisit. appen. 2. q. 41.) und noch heutzutage Tanner (de Instit. disp. 4. quaest. 5. dub. 3. num. 81.) und andere gelehrte Geistliche wünschen sich eine solche Verfahrensvorschrift sehr dringend von den Fürsten, weil sie höchst notwendig sei. Sie ist um so unentbehrlicher, als das heute vielfach geübte Verfahren ganz schlecht ist. Und sehr oft, wenn die Gelehrten etwas daran aussetzen und aus den Gesetzen wie aus der Vernunft beweisen wollen, daß man schlecht und unrecht handelt, erreichen sie damit doch nur, daß sie von den Richtern die

lächerliche und törichte Antwort zu hören bekommen: „Die Praxis ist heute nun einmal so“. Da doch nun Recht und Billigkeit vom Verfahren abhängig sind, ist es unbedingt nötig, eine allgemeine Verfahrensvorschrift in Kapitalsachen zu schaffen, aus der sich auch erfahrene, kluge und gewissenhafte Männer, nicht bloß solche untüchtigen, unerfahrenen Rat holen können.

VI. Vorsichtsmaßregel. Bei der Ausarbeitung einer derartigen Verordnung oder Verfahrensvorschrift in Kriminalsachen müssen weiter nicht nur Juristen, sondern auch Theologen und Mediziner mit ihrem Urteil und ihrer Kritik gehört werden. Auch dieses unser Buch wird vielerlei nützliche Anregungen geben können. Sowie dann die Verordnung fertiggestellt ist, muß sie zunächst einigen Akademien zur Beurteilung und Beratung vorgelegt werden. Hernach muß sie den

Richtern zur Anwendung übergeben werden mit der Aufforderung, stets darüber zu berichten, falls innerhalb eines Jahres eine gänzlich neue oder jedenfalls noch nicht erschöpfend behandelte Schwierigkeit auftreten sollte oder sich zeige, daß etwas hinzugefügt, gestrichen oder abgeändert werden müsse. Auf Grund dieser Berichte kann dann das Gesetz erneut beraten und zum übrigen Text noch etwas angefügt oder etwas fortgelassen werden. Bei so sorgfältiger Dürcharbeitung wird sicherlich am Ende etwas Tüchtiges zustande kommen, und wenn wir so behutsam und vorsichtig sind, wie es in unserer Macht steht, darf man hoffen, der allmächtige, gütige Gott werde es fügen, daß wir nicht durch eigene Schuld unsern Richterstuhl mit unschuldigem Blut besudeln. Solange aber nicht anders verfahren wird, als ich es bis jetzt überall geschehen sehe, und nicht mit allem Eifer für geeignete Gegenmaßregeln gesorgt wird,

kann ich mit gutem Gewissen jedem Fürsten nur raten, die Hexenprozesse abubrechen, wenn er schon damit angefangen hat; hat er noch gar nicht damit begonnen, so mag er die Hände davon lassen, denn es ist ja ganz offenbar, daß diese Prozesse einstweilen vielen Unschuldigen das Leben kosten, deren Blut gewiß zum Himmel schreit. Ich habe das auch kürzlich zur Antwort gegeben, als ich nach meiner Meinung gefragt wurde. Wer einen anderen Rat gibt, der weiß entweder nicht, was vorgeht, oder aber er tut selbst das, worüber ich hier Klage führe und mich unten noch weiter zu beklagen habe. Es ist wohl neulich mit Recht gesagt worden, nur dadurch könnten die allgemeinen Fehlgriffe vermieden und die Gerechtigkeit hergestellt werden, daß man sich letzten Endes an den höchsten Hüter des Rechts, Deutschlands frommen Landesvater Ferdinand II., mit der Bitte wende, den Obrigkeiten zu befehlen, solange inne zu

halten, bis sie eingehend über ihre Prozedierweise berichtet hätten, und anzuordnen, daß es in der Zwischenzeit keinem verübelt werden dürfe, wenn er Beschwerde führen wolle. VII. Vorsichtsmaßregel. Vielfach wird die Meinung vertreten, die Tatsache, daß sie sich vor Strafe sicher fühlten, sei nicht zuletzt die Ursache für die Gewissenlosigkeit der meisten Richter. Der Fürst muß deshalb dafür sorgen, daß er von ihren Verstößen unterrichtet wird, und, wenn sie sich etwas zuschulden kommen lassen, strenge gegen sie vorgehen. Zum Beispiel: Hat ein Richter jemanden ohne ausreichende Indizien foltern lassen, so muß der Fürst ihn zwingen, den Verletzten nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der gesunden Vernunft restlos zu entschädigen. Wenn so die Richter merken, daß ihre Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit ihnen nicht straflos durchgeht, dann werden sie

schon die nötige Sorgfalt und Mühe auf ihre Tätigkeit verwenden, sodaß die Befürchtungen, von denen hier die Rede ist, entweder ganz wegfallen oder doch verringert werden. Das würde auch am allerschnellsten Abhilfe schaffen und den sehnlichsten Wünschen zahlloser unglücklicher Menschen entsprechen. Doch, wo ist ein Fürst, der zu diesem Mittel greifen wird? Oder vielmehr, wer wird es den Fürsten vorschlagen? Letzthin hat mich jemand gescholten und fand es lachhaft, was ich mir da habe einfallen lassen, daß ich auch nur von ferne zu hoffen wagte, es werde jemals ein Fürst solche Fehler seiner Inquisitoren aufspüren lassen. Ich weiß nicht, ob das wirklich so ist; sollte es jedoch wahr sein, so wäre jedenfalls eine derartige Nachlässigkeit der hohen Obrigkeiten aufs schärfste zu mißbilligen. Ich will hierzu noch erzählen, was sich kürzlich ereignet hat. Es war zwei Edelleuten, deren Namen

ich angeben könnte, gestattet worden, einmal freiheraus zu reden, und sie haben daraufhin vor verschiedenen Fürsten über gewisse, mit der Verfolgung der Hexen betraute Inquisitoren allen Ernstes folgendermaßen geurteilt: Man solle ihnen nur Vollmacht geben; sie würden gegen diese Inquisitoren mit ganz genau den gleichen Indizien und Foltermethoden verfahren, wie sie selbst es zu tun pflegten; und wenn sie sie nicht sogleich als unzweifelhaft geständige Hexenmeister auf den Scheiterhaufen schicken könnten, dann wollten sie es mit ihrem Kopf bezahlen. Ich bin bereit, die gleiche Wette einzugehen, und mache mich ohne Rückhalt anheischig, zu beweisen, daß die Gerichtsakten, trotzdem sie heutzutage gar nicht wahrheitsgetreu geführt werden, von vorn bis hinten überall voller Irrtümer stecken, — wenn man mir nur erlauben wollte, sie durchzublättern. Aber was hilft das? Die

Fürsten haben all das schon gehört und doch geschwiegen; es hören es ihre Beichtväter und schweigen. Was soll denn da geschehen? Gott sieht es wohl nicht und achtet nicht der Seufzer der Unschuldigen.

17. FRAGE

Ob man in Fällen von Hexerei den Gefangenen die Verteidigung gestatten und ihnen einen Rechtsbeistand bewilligen soll?

Ich sollte mich dieser Frage schämen, aber die Ungerechtigkeit unserer Tage nimmt mir das Gefühl der Scham. Unwissende (oder vielmehr Niederträchtige und Ungerechte, denn so unwissend kann einer schwerlich sein) behaupten, da die Hexerei zu den Sonderverbrechen gehöre, müsse man von vornherein jede Verteidigung abschneiden. Was jedoch in Wirklichkeit davon zu halten

ist, will ich nun kurz in zweifacher Antwort auseinandersetzen.

Ich antworte also I.: Wenn das Vorliegen des Sonderverbrechens unstreitig ist, dann wird nach allgemeinem Recht die Verteidigung abgelehnt und ein Advokat versagt; gemäß cap. finale de Haereticis in 6. & lex quisquis, § denique, C. ad leg. Iul. & leg. per omnes, C. de defensione civitatum. Wenn also ein Gefangener zwar nicht leugnet, das Verbrechen begangen zu haben, es vielmehr zugibt, es aber zu verteidigen, d. h. zu entschuldigen sucht, indem er beispielsweise vorschützt, es sei eine ehrliche Kunst oder er sei vom Teufel verführt, dann darf ihm Verteidigung und Rechtsbeistand verweigert werden.

Dies hat seinen Grund darin, daß solche Rechtfertigungsversuche wertlos sind und darum verworfen werden können, gar nicht gehört werden dürfen. Und das zumal die

Verwerflichkeit dieses Verbrechens durch übereinstimmendes Urteil aller Gelehrten bereits hinreichend ergründet und festgestellt ist. Aber daran ist ja gar kein Zweifel, und die oben vorangestellte Frage betrifft auch diesen Fall nicht.

Daher antworte ich II.: Solange das Verbrechen noch nicht zur völligen Gewißheit erwiesen ist, muß nach allgemeiner Ansicht die Verteidigung zugelassen und ein Rechtsbeistand bewilligt werden; vgl. Julins Clarus, § haeresis, num. 16. und Farinacius quaest. 39. num. 109. & 167. Das hat auch bei Sonderverbrechen zu gelten, wie richtigerweise die von Delrio und nach ihm von Tanner de Iustitia disp. 4. quaest. 5. dub. 3. num. 76. angeführten Schriftsteller sagen, die Gelehrten zu Ingolstadt, Freiburg, Padua und Bologna, die Verfasser des Mallens, Eimeriens, Penna, Humbertus, Simancha, Bossins, Rolandus u.

a. m. Doch wozu soll ich hier Schriftsteller aufzählen und mich auf die allgemeine Meinung berufen, als ob die Frage nur mit Hilfe von Autoritäten zu entscheiden wäre? Es ist ja (wie kein vernünftiger Mensch bestreiten wird) ganz einfach ein Satz des Naturrechts, daß du dich verteidigen darfst, solange dir noch keine Schuld nachgewiesen ist. Wenn also ein Gefangener nicht bloß sein Verbrechen entschuldigen, sondern überhaupt jeden Verdacht entkräften will und bestreitet, das Verbrechen begangen zu haben, dessen man ihn bezichtigt, dann muß ihm unbeschränkte Verteidigung gestattet und der beste Advokat bewilligt werden, den er finden kann. Es ist gar nicht daran zu denken, daß man ihm das alles verweigern müßte, weil die Hexerei ein Sonderverbrechen sei; vielmehr muß es gerade auch deshalb um so bereitwilliger gewährt werden, ja, man muß es

richtigerweise dem Gefangenen auf dringen. Ans folgenden Gründen.

I. Grund. Es ist lächerlich, zu zetern, die Magie sei ein Sonderverbrechen, bevor nicht erwiesen ist, daß der Gefangene sie überhaupt begangen hat. Gesetzt, sie sei ein Sonderverbrechen, sei abscheulich, unheilvoll, sei was sie wolle, — was soll das, wenn hernach der Gefangene bestreitet, sie begangen zu haben? Ja, wenn er das Verbrechen selbst zugibt, dann mag man feststellen, daß ein Sonderverbrechen vorliegt, und verfahren, wie es bei diesen zulässig ist. Aber das ist ja bis jetzt gerade die Frage, ob der Gefangene sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat. Darum ist es hier lächerlich, einem die Schwere des Verbrechens entgegenzuhalten.

II. Grund. Es ist ein Satz des Naturrechts, daß niemandem seine rechtmäßige Verteidigung, so gut sie nur immer möglich

ist, versagt oder beschränkt werden darf, sodaß wer es nicht selbst tun kann sich durch einen anderen, der ihm dazu am geeignetsten erscheint, verteidigen lassen kann. Was aber durch Naturrecht geboten ist, das muß bei Sonderverbrechen genau so beachtet werden wie bei gewöhnlichen Vergehen, — was oben bereits ausgeführt ist. Es ist also unsinnig, hier von einer Ausnahme zu reden, weil die Sätze des Naturrechts keine Ausnahmen zulassen.

III. Grund. Verbietet aber, wie gesagt, das Naturrecht, jemandem seine rechtmäßige Verteidigung zu versagen, so darf das desto weniger getan werden, je notwendiger die Verteidigung ist und je größer das Übel ist, gegen das er sich verteidigen will. Zum Beispiel: Wenn das Naturrecht verbietet, mich an der Verteidigung gegen einen Messerstich zu hindern, so darf man mich demnach noch viel weniger daran hindern,

mich gegen einen Schuß zu verteidigen. Daraus folgt: Wenn mir das Naturrecht gestattet, mich von einem geringen Vergehen zu reinigen und mich zu verteidigen, so habe ich noch viel mehr das Recht, mich von einem schweren Verbrechen zu reinigen und mich zu verteidigen; zumal, wenn es ein so entsetzliches ist, wie die Magie. Ja, es ergibt sich, daß mir eine um so bessere Verteidigung durch möglichst tüchtige, fähige Advokaten gestattet werden muß, je schlimmer das Übel, das mir droht, und das Verbrechen ist, von dem ich mich zu reinigen habe. Das Naturrecht verbietet also, den Gefangenen hier Verteidigung und Rechtsbeistand zu verweigern.

IV. Grund. Abgesehen vom Naturrecht verlangt die christliche Nächstenliebe ganz das Gleiche. Sie verbietet nicht nur, daß man dich an deiner Verteidigung hindert, sondern

verlangt vielmehr, daß man dir dabei helfe und dir die Waffen zu verschaffen suche, damit du es besser tun kannst. Vor allem läßt auch sie umso weniger zu, daß man dich an der Verteidigung hindert, je größer die Gewalttat und das Übel ist, die du von dir abwenden möchtest, sondern fordert, daß man dir umso bereitwilliger beistehe und rasch die besten Waffen in die Hand gebe. Aus alledem ergibt sich, was ich dartun wollte: Es darf bei einem Sonderverbrechen niemanden verweigert werden, sich so gut und vollständig zu verteidigen als möglich; die Verteidigung muß hier sogar in viel weiterem Umfange zugelassen werden, als bei einem gewöhnlichen Verbrechen. Wer anders verfährt, der verstößt in hochwichtiger Sache gegen das Naturrecht und das Gebot der christlichen Nächstenliebe und macht sich demnach einer Todsünde schuldig. Ist es denn aber möglich, daß ein fürstlicher Ratgeber so

einfältig sein sollte, das nicht zu wissen, oder so nachlässig, nicht darauf aufmerksam zu machen? Wir wissen nämlich von etlichen Inquisitoren vorzüglicher, hochgeachteter Fürsten, die nicht bloß die päpstliche Abendmahlsbulle, ja sogar die Exkommunikation nicht fürchten und ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles Hand an geistliche Personen legen, sondern sich auch gar nicht scheuen, das auf Grund von Indizien zu tun, über die jeder Abc-Schütze lachen müßte, und schließlich noch gründlich dafür zu sorgen, daß sie sich nicht irgendwie verteidigen können. Und das heißt man natürlich um der Gerechtigkeit willen geeifert, damit wir ein Recht haben, Unrecht zu tun und alle Freiheit der Geistlichen, die wir doch besonders schützen sollten, zu vernichten. Wenn man aber schon geistlichen Personen in so empörender Weise die Möglichkeit der Verteidigung nimmt, und sie, was sie auch

tun mögen, zu Recht oder Unrecht schuldig heißen müssen, was haben da wohl andere, geringere Leute zu hoffen? Es verwundern sich viele, daß die Geistlichkeit nicht bei der gehörigen Stelle hierüber Beschwerde führt.

V. Grund. Ich will aber noch deutlicher machen, wie dumm und unsinnig, nein, vielmehr niederträchtig es ist, wenn die Leute den Gefangenen bei einem besonders schweren oder Sonderverbrechen einen Rechtsbeistand verweigern wollen, den sie bei anderen Vergehen ruhig bewilligen. Darum soll der Leser nun von mir hören, wie sie verfahren, denn folgendermaßen wird es gemacht.

Es klagt mich einer wegen Diebstahls an. Das ist ein arger Schandfleck auf meiner Ehre. Also gestatten mir diese klugen, tüchtigen Leute ungesäumt, mich zu verteidigen, mich von der Schande reinzuwaschen und, wenn ich das nicht

selbst sachgemäß tun kann, mir einen Anwalt zu nehmen, der für mich auftritt.

II. Ein anderer klagt mich des Ehebruchs an. Das ist eine noch größere Schande. Also wird mir abermals erlaubt, mich auch von diesem Schimpf zu reinigen.

III. Ein Dritter klagt mich der Hexerei an. Das ist die denkbar schlimmste, allergrößte Schande. Folglich verbieten sie mir sofort, mich zu verteidigen und zu rechtfertigen, und geben als Begründung an: die Magie bedeute eine ungeheure Schande, sei das gräßlichste, tödlichste Verbrechen, darum dürfe ich mich nicht reinzuwaschen versuchen.

Wer sollte sich nicht über eine derart meisterhafte Beweisführung entrüsten! Sie müßte ja das gerade Gegenteil beweisen. Eben weil es das allerschwerste Verbrechen ist, was man mir vorwirft, die größte

Beschimpfung, die man mir antut, müßte ich mit umso größerem Eifer, umso besseren Hilfsmitteln dafür sorgen dürfen, daß es nicht auf mir sitzen bleibt. Ich schäme mich für Deutschland, daß wir in so wichtiger Sache nicht besser zu argumentieren verstehen. Was sollen die anderen Nationen dazu sagen, die schon jetzt immer über unsere Einfalt sich lustig machen? Es ist wirklich empörend; nicht einmal ein kleines Kind möchte es für richtig halten, jemandem gegen den Angriff einer giftigen Schlange die Hände zu binden, ihm aber zur Vermeidung eines Flohbisses beide Hände freizugeben. Ich will hier einfügen, was mir unlängst ein hochangesehener Mann erzählt hat, der selbst auch viele Jahre lang Richter war. Ein gewisser Fürst, dessen Name hier nichts zur Sache tut, hatte die Hexen einige Jahre hindurch mit aller Strenge verfolgt. Da geschah es, daß auch ein Geistlicher festgenommen wurde. Sein Orden rührte

sich und verlangte Erlaubnis zu seiner Verteidigung. Der Fürst wollte das rundweg absehlagen, fragte aber gleichwohl den genannten Richter nach seiner Ansicht. Da der antwortete, es müsse die Verteidigung unbeschränkt zugelassen werden, berichtete der Fürst den Fall einer gewissen deutschen Universität, von der er das gleiche Gutachten erhielt. Unmutig meinte darauf der Fürst: „Wenn so allen Gefangenen die Verteidigung hätte gestattet werden müssen, wieviel Unschuldige haben wir dann bis jetzt umgebracht !,,

Recht so! Und wieviel haben bis heute auch andere aus diesem Grunde umgebracht und tun es noch täglich! Gott zählt sie gewißlich und wird ihre Zahl zu seiner Zeit beim Gericht vorbringen. Wenn sich die Obrigkeiten nicht in acht nehmen, werden sie mit ihrem Feuereifer erreichen, daß sie im anderen Leben im Höllenfeuer brennen.

Kluge und gelehrte Männer sollten das auch den Königen ins Angesicht sagen und sich nicht irre machen lassen, denn es ist die Wahrheit. Trotzdem wollte der oben erwähnte Fürst einfach weiter prozessieren lassen, weil er andernfalls seine bisherigen Prozesse hätte verdammen müssen. Das ging so lange, bis einer den Aufgeregten zum Aufhören brachte indem er ihm sagte, wenn bisher gesündigt worden sei, so dürfe man deshalb nicht weiter sündigen; ein früheres Vergehen könne man durch ein neues niemals aus der Welt schaffen, sondern nur noch vergrößern.

18. FRAGE

*Welche Ergebnisse aus dem vorher
Gesagten abzuleiten sind?*

Ich antworte: Nachstehende Ergebnisse können daraus abgeleitet werden; sie konnten zwar schon während des Lesens deutlich werden, aber ich will sie doch, damit sie sich dem Leser umso sicherer einprägen, im Folgenden der Reihe nach anführen.

I. Ergebnis. Es ist unrecht, jemandem, der sich verteidigen will, er sei kein Zauberer, einen Rechtsbeistand zu verweigern.

II. Ergebnis. Es ist schon unrecht, wenn man ihm nicht möglichst den besten Anwalt oder doch den gibt, den er selbst vielleicht zu haben wünscht.

III. Ergebnis. Ebenso unrecht ist es, ihn nicht an sein Recht zu erinnern oder ihn eindringlich darüber zu belehren, wenn er selbst nichts davon weiß oder nicht daran denkt.

IV. Ergebnis. Man soll ihm eher bei der Verteidigung helfen und alles Erforderliche bewilligen, statt ihn irgendwie zu behindern.

V. Ergebnis. Man soll sich auch freuen, nicht zornig die Stirne runzeln, wenn Beweise für die Unschuld der Gefangenen zutage kommen.

VI. Ergebnis. Je schwerer das Verbrechen, dessen einer beschuldigt wird, desto schwerer versündigt sich, wer ihm die Verteidigung verweigert. Bei dem Verbrechen der Magie ist es darum eine besonders schwere Sünde.

VII. Ergebnis. Wenn die Beschuldigten ins Gefängnis kommen, sind ihnen ein paar Tage zu gewähren, während derer sie sich sammeln und überlegen können, wie sie sich am besten verteidigen. Dagegen ist es unrecht, sie unmittelbar nach der Gefangennahme sofort zur Folter zu

schleppen. Denn sie sind sonst infolge dieser plötzlichen Veränderung ihrer Lage bestürzt, nicht genügend geistesgegenwärtig und gerüstet, sich vollständig und gut zu verteidigen. Das Naturrecht aber und die gesunde Vernunft verlangen, wie wir sahen, daß ihnen die Verteidigung unbeschränkt gesichert sei.

VIII. Ergebnis. Es muß den Beschuldigten unbedingt eine Abschrift der gegen sie vorgebrachten Indizien ausgehändigt werden. Wenn nämlich schon Rechtsbeistand und Verteidigung gewährt werden müssen, so ist nicht ersichtlich, wie man ihnen eine solche Abschrift verweigern könnte. (Siehe darüber mehr bei Tanner, de Justitia, disp. 4. q. 5. dub. 3. num. 73.) Dementsprechend mißbilligt auch Delrio irgendwo die entgegengesetzte Übung gewisser Gegenden. Andererseits ist zu beachten, daß nach dem Malleus Sprengers

(Pars 3.) die Namen der Belastungszeugen den Beschuldigten und ihren Anwälten dann nicht mitzuteilen sind, wenn den Zeugen mit Rücksicht auf die Machtstellung der Gefangenen irgendeine Gefahr drohen könnte; besteht keine Gefahr, so müssen die Namen mitgeteilt werden, wie es auch bei anderen Prozessen die Regel ist.

IX. Ergebnis. Den Personen, deren die Beschuldigten sich zu ihrer Verteidigung bedienen wollen, darf der Zutritt zum Gefängnis nicht verwehrt werden. Das ist auch in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. art. 14 bestimmt. Darum habe ich es immer für besonders unrecht gehalten, wenn man verhindert, daß ein Gelehrter, nach dem die Beschuldigten verlangen, zu ihnen gelangt, aus Furcht, er könnte ihnen Beweise an die Hand geben, den Tatverdacht zu entkräften. Dabei wäre dies doch sehr zu wünschen, wenn dadurch

die Unschuld eines Gefangenen an den Tag gebracht werden könnte. Kürzlich hat ein Priester einigen Richtern in aller Stille unter vier Augen aus ihrem Protokoll bewiesen, daß sie gegen etliche Beschuldigte einen rechtswidrigen Prozeß geführt haben; aber sie haben daraufhin nur die Betreffenden hinrichten lassen und angeordnet, daß dieser Geistliche künftig zu keinem Gefängnis mehr Zutritt erhalten solle. Ich höre jetzt übrigens, daß noch mehreren das gleiche geschehen ist.

X. Ergebnis. Der Richter hat selbst dafür zu sorgen, daß es den Gefangenen nicht an Advokaten fehlt.

XI. Ergebnis. Advokaten, die in Hexenprozessen nicht tätig sein wollen und andere davon absehrecken, sind Dummköpfe. Doch nein, ich muß mich berichtigen: Sie tun wohl daran. Wehe dem, der sich in diesen Prozessen für einen

Beschuldigten einsetzen will; er zieht sich selbst einen Prozeß zu, als ob er womöglich selbst nicht ganz unerfahren in der Zauberkunst wäre, — wie schon oben dargelegt ist. Wehe, so ist es heutzutage um die Freiheit bestellt! Wenn einer nur wagt, einem Angeklagten beizustehen, dann macht er sich schon selbst verdächtig. Ja, ich sage noch mehr, verdächtig oder wenigstens verhaßt macht sich auch, wer es hier nur wagt, in aller Freundschaft die Richter zu warnen. Deshalb will ich auch dieses schon längst von mir verfaßte Warnungsbuch nicht im Druck veröffentlichen, sondern teile es unter Geheimhaltung meines Namens als Manuskript nur einigen wenigen Freunden mit. Mir macht das Beispiel des frommen Theologen Tanner angst, der mit seinem völlig zutreffenden, klugen Buch sich nicht wenig Feinde gemacht hat.

XII. Ergebnis. Der Angeklagte kann gegen den Beschluß, ihn foltern zu lassen, appellieren. Das beweist der Gesetzestext in I. 2. C. de Appell. recip., und weiter entspricht das der übereinstimmenden Meinung der Gelehrten Bartolus, Baldus, Marsilius, Cotta, Follerus, Gomez, Prosper Caravita, Brunus und anderer, die Farinacius (quaest. 38, nu. 10.) anführt. XIII. Ergebnis. Schreitet der Richter ungeachtet solcher Appellation zur Tortur und erpreßt er damit ein Geständnis vom Angeklagten, so ist dies Geständnis ganz unwirksam und keine geeignete Grundlage zur Verurteilung. So die genannten Autoren bei Farinacius (ebenda nu. 17. & 22.). XIV. Ergebnis. Auch wenn auf Grund von gesetzmäßigen Indizien gegen den Angeklagten auf die Tortur erkannt ist, darf er doch nicht gefoltert werden, wenn auf der anderen Seite auch entlastende Indizien vorhanden sind, die genau so für seine Unschuld sprechen wie

jene für seine Schuld. Denn billigerweise hebt eine Vermutung die andere gänzlich auf. (Vgl. Menochius, de praesump. 1. i. q. 29. & 30. und Mascard. de probat. 1. 3. conclus. 1224. n. 4.ff.). Farinacius (q. 38. n. 112.) sagt auch, wenn zwei entgegengesetzte Vermutungen, eine belastende und eine entlastende, einander gegenüberstehen, dann ist immer der das Verbrechen ausschließenden der Vorzug zu geben. Er behauptet weiter, nach einhelliger Meinung der Gelehrten, deren er eine große Anzahl zitiert, sei das auch dann richtig, wenn die zugunsten des Angeklagten vorgebrachten Indizien ein wenig schwächer sind, als die belastenden. Ich frage aber, wer beachtet das heutzutage? Wer paßt auf, ob es beachtet wird? Freilich wundere ich mich, was diejenigen wohl für Gewissen haben mögen, die nicht besser Sorge für das Seelenheil der Fürsten tragen sondern zu allem stillschweigen. XV. Ergebnis. Höchst

unrecht ist es, so zu tun als ob den Beschuldigten ihre Verteidigung gewährt würde, und dabei in Wirklichkeit nichts weniger zu tun als das. Auf daß darum die Fürsten erfahren, was es bei vielen ihrer Inquisitoren zu bedeuten hat, wenn sie erklären, sie ließen stets die Verteidigung zu, Gaia's Verteidigung sei gehört worden, habe jedoch nicht bestehen können usw., auf daß sie desgleichen erfahren, auf welche Gründe hin sie die Angeklagten der Folter unterwerfen, — da mögen sie hören, daß an vielen Orten folgendermaßen prozediert wird. 57

Der Inquisitor läßt die Gefangene zu sich rufen. Er sagt, es sei ihr ja nicht unbekannt, weshalb sie gefangen sei, die und die Indizien seien gegen sie vorgebracht, sie solle sich also dazu äußern und sich rechtfertigen. Antwortet sie und widerlegt sie auch — wie ich es selbst oft erlebt habe

— ganz genau die einzelnen Verdachtsmomente, sodaß nicht das geringste dagegen zu sagen ist und die Haltlosigkeit der ganzen Anklage mit Händen zu greifen ist, so wird ihr gleichwohl doch nur gesagt, sie solle in ihr Gefängnis zurückgehen und es sich besser überlegen, ob sie bei ihrem Leugnen bleiben wolle, man werde sie nach ein paar Stunden wieder rufen; und das ohne ein weiteres Wort, ohne daß näher auf ihre Einlassung eingegangen würde, gerade als ob sie in den Wind geredet oder den Steinen Märchen erzählt hätte. Während sie ins Gefängnis zurückgebracht wird, schreibt man ins Protokoll, die Angeklagte sei in der Vernehmung beim Leugnen geblieben, und es wird beschlossen, sie deshalb foltern zu lassen.

Wenn sie dann wieder hervorgerufen ist, bekommt sie lediglich zu hören: Wir haben dich heute hier vernommen und du hast

geleugnet. Wir haben dir Zeit gelassen, dich eines Besseren zu besinnen und von deiner Halsstarrigkeit abzustehen. Was hast du nun also zu sagen? Willst du weiter hartnäckig bleiben und leugnen? Wenn du weiter leugnest, — hier ist das Protokoll: Das decretum Torturale (wie sie es nennen) ist bereits abgefaßt. Wenn die Gefangene daraufhin noch bestreitet, dann wird sie zur Folterung abgeführt. Von dem, was sie zur Widerlegung der Indizien vorgebracht hat, ist überhaupt keine Rede, gerade als ob alles schon durch bloßes Schweigen abgetan wäre, und es würde ganz dasselbe sein, ob sich die arme Frau nun verteidigte oder ob sie es bleiben ließe. Wozu hat man sie denn überhaupt verhört? Warum sie aufgefordert, sich zu rechtfertigen, wenn nichts sie je zu rechtfertigen vermag? Hat denn jemals eine dort gestanden, die nicht zur Folter geschleift worden wäre, mochte sie sich auch gerechtfertigt haben, soviel sie wollte?

Aber Gott ist mein Zeuge: Ich habe häufig so eingehende Rechtfertigungen angehört, daß ich, der ich doch wirklich an scholastische Disputationen gewöhnt bin, keine Zweifelsfrage mehr finden konnte, die nicht restlos geklärt wäre. Ich weiß auch noch andere, die das gleiche unter ihrem Eide bestätigen wollten. Nur die Fürsten sind irgendwie von Gott gestraft, daß sie es nicht wissen, sondern sich ganz anders unterrichten lassen müssen. Darum werden zwar die Indizien der Inquisitoren gegen die Angeklagten sorgfältig in den Akten aufgezeichnet, daß aber die meisten davon nicht vollständig bewiesen sind oder, falls sie wirklich bewiesen sein sollten (was selten genug vorkommt), was gegen sie vorgebracht ist oder wie sie gänzlich widerlegt sind, — das wird mit keinem Wörtchen erwähnt. Wenn ich recht bedenke, was ich schon gesagt habe und was ich noch weiter zu sagen habe, dann muß ich wirklich

fürchten, daß die Obrigkeiten, die die Hexeninquisition anordnen, sich selbst die ewige Verdammnis aufladen; das heute dabei gebräuchliche Verfahren ist eben dermaßen gefährlich.

XVI. Ergebnis. Aus dem eben Ausgeführten folgt, daß notwendig die Inquisitoren die schwersten Fehler machen müssen, auch wenn sie „gemäß dem, was vorgebracht und bewiesen ist,“ verfahren. Das müssen die Fürsten und ihre Ratgeber genau bedenken, denn aus Unkenntnis der Redewendungen werden allenthalben hier Irrtümer begangen. Viele Inquisitoren haben heute nämlich eine Menge von Indizien, die nicht gesetzmäßig bewiesen sind; trotzdem erklären sie, sie verführen gemäß dem, was vorgebracht und bewiesen sei, wenn sie diese Indizien ihrem Verfahren zugrunde legen. Deshalb muß der Prozeß rechtswidrig sein, auch wenn sie gemäß dem verfahren, „was vorgebracht

und bewiesen ist“. Denn „vorgebracht und bewiesen“ ist gleichbedeutend mit „vorgebracht und nicht bewiesen sondern sogar widerlegt“. Das ist der wahre Sinn ihrer Worte. Damit aber niemand meint, ich hätte das alles aus Gehässigkeit erfunden, so mache ich mich anheischig, es zu beweisen; mißlingt es, dann mag man mich als Verleumder nach dem Gesetz bestrafen. Viele von meinen Freunden wundern sich, wenn sie dies lesen, und fragen ob es denn wirklich so sei. Solchen erwidere ich immer, es fehlten ihnen ja die einfachsten Grundlagen auf diesem Gebiet; aber ich hätte keine Lust, mir die Mühe zu machen, sie ihnen auseinanderzusetzen. Sie möchten nur zu Gott beten, daß er Fürsten aufstehen lasse, die Wert darauf legen, die Wahrheit zu erfahren und die Ausdrucksweise der Inquisitoren zu durchschauen. Es werden sich dann schon Männer finden, die bereit sind, sie zu erklären, wenn sie es nur dürfen.

XVII. Ergebnis. Ein Prozeß, in dem man den Beschuldigten ihre rechtmäßige Verteidigung verweigert hat, ist nichtig und ungültig, und der Richter ist — wie auch sein Fürst — zur Genugtuung verpflichtet. Wenn die Ratgeber und Beichtväter der Fürsten nicht darauf hinweisen und es an der rechten Belehrung fehlen lassen, dann sind sie alle gleicherweise schuldig und werden von Gott strenge bestraft werden.

Ergebnis. Hat man auch einmal ein paar Priester auf mangelhafte Indizien hin verhaftet, so ist es nur recht und billig, wenn man ihnen wenigstens mit Rücksicht auf ihren angesehenen Stand und auf die katholische Kirche für einige Tage oder auch nur für einen einzigen im Gefängnis Schreibzeug bewilligt, damit sie eine kurze Bitt- oder Verteidigungsschrift an ihren Fürsten oder den Kaiser abfassen können. Könnten sie einen noch geringeren und

berechtigteren Wunsch äußern? Ich glaube, nicht einmal barbarische Heiden würden ihren Götzenpriestern diese kleine Gnade vor ihrem Tode abschlagen.

XIX. Ergebnis. Es ist auch kein ungerechtfertigtes Verlangen, daß die Gefangenen in ihrem letzten Stündlein einen Beichtiger haben dürfen, den sie selbst gewählt haben, und nicht einen, den die Richter ihnen aufdrängen. Ich finde es empörend, daß kürzlich sogar einem Pfarrer diese Freiheit, zu beichten wem er wollte, verweigert worden ist. Sollen wir etwa glauben, daß das den obersten Häuptionern der Christenheit bekannt ist?

XX. Ergebnis. Ebenso ist auch dies kein ungerechtfertigter Wunsch: Sollte etwa einmal ein Priester, dessen Lebenswandel und Ruf immer ohne Tadel waren, ungerechter- und niederträchtigerweise in eine Falle gelockt und verhaftet werden,

dann aber doch noch durch ein Wunder aus Ketten und Kerker freikommen, — dann müßte es ihm erlaubt sein, seine Rechtfertigungsschrift im Deutschen Reich drucken zu lassen und zu erzählen, wie man dabei mit ihm umgegangen ist. Freilich unter der Bedingung, daß er sich dem verehrungswürdigen Kaiser wieder zur Verfügung stellt, um direkt ins Gefängnis zurück und in den Tod zu gehen, wenn er nicht alle seine Behauptungen rechtmäßig durch Zeugen beweisen kann.

19. FRAGE

Ob man diejenigen, die wegen Hexerei gefangen sind, alsbald für unbedingt schuldig halten soll?

Die Frage erscheint töricht, und sie würde es in der Tat auch sein, wenn mich nicht so

manches Priesters Einfalt und Übereifer (ich nenne es freilich gewöhnlich Unwissenheit, Unvorsichtigkeit und Mangel an Urteilsfähigkeit) zu fragen nötigte. Ich wollte, ich dürfte es nicht sagen. Es gibt nämlich, — wie ich höre — Geistliche, die, sooft sie die Kerker besuchen, auf die unglücklichen Gefangenen einreden, sie drängen, bestürmen, quälen und ermahnen, ihre Schuld zu gestehen; und zwar derart, daß man gar nichts anderes annehmen kann, als daß sie sich fest eingeredet haben, es könne auch nicht eine einzige von ihnen unschuldig sein.

Derweil mögen diese Unseligen jammern und reden soviel sie wollen, mögen sich erbiehen, ihren Fall zu erklären, die Hintergründe ihrer Verdächtigung aufzudecken, mögen verlangen, doch wenigstens angehört zu werden, ja, auch nur mit dem Priester als geistlicher Person ohne

Zeugen vertraulich sich aussprechen und um Rat fragen zu dürfen, irgendeinen Trost zu erhalten, und was gepeinigte Menschen derartiges noch zu bitten pflegen. Sie finden nur taube Statuen, einzig von dem Wunsche beseelt, sie fortwährend der Hexerei zu beschuldigen und sie, als ob sie durchweg schuldig wären, unersättlich mit schönen Namen zu belegen. Da heißt man sie halsstarrig, verstockt, widerwärtige Huren, Besessene, Teufelsfratzen, stumme Kröten, Höllenknechte usf.

Es kommt noch hinzu, daß diese Geistlichen vor Richtern, Gefängnisaufsehern und Henkern nur fortwährend Ermahnungen wiederholen, die Gefangenen nachdrücklich zu verhören und zu foltern. Die und die scheine besonders verstockt zu sein, gewiß halte der Teufel ihr das Maul verschlossen, sie habe einen teuflischen Blick, sie wollten unbesorgt ihr Leben dafür verwetten, daß es

wahrhaftig eine Hexe sei, und was es sonst noch dergleichen maßloser Behauptungen mehr gibt. Darum haben schon einige Gefangene gesagt, (Doch was sage ich „einige“? Alle Tage hört man es von unzähligen!) sie wollten sich lieber sogar vom Scharfrichter selbst besuchen lassen als von solch einem Pfarrer. Er habe ihnen schon mit seiner Barschheit mehr zuleid getan als der Henker mit all seinen Marterwerkzeugen. Auf der anderen Seite waren die Gerichtsbeamten nicht wenig froh, wenn sie endlich einen solchen geistlichen Vorgesetzten bekamen, der ihren Eifer nicht bloß im Zaume hielt und lenkte sondern ihn vielmehr noch mächtig anschürte. Ich habe selbst mehr als einen von diesen Pfarrern gesehen und gehört. Daß es ihrer noch mehr geben muß, ergibt sich daraus, daß man von den Inquisitoren erzählt, sie sagten immer wieder, wenn andere Geistliche maßvoll und vorsichtig

sind, die könnten sie nicht gebrauchen. Solche übereifrigen, unwissenden aber, wie wir sie beschrieben haben, die nichts besitzen als ihren Atem, mit dem sie sich groß tun, solche erkaufen sie mit Pfründen und Almosen oder machen sie sich wenigstens mit .Essen und Trinken gefügig. Was ich davon halte, will ich nun zu der vorangestellten Frage auseinandersetzen, weil es dort von Bedeutung ist. Ich antworte daher: Es darf keinesfalls geduldet werden, daß Von den Gefangenen alsbald angenommen wird, sie seien schlechthin schuldig, und daß deshalb so verfahren wird, wie ich es eben von gewissen Priestern berichtet habe. Und Folgendes sind meine Gründe.

I. Grund. Ich habe oben gezeigt, daß tatsächlich schon einige Unschuldige zugleich mit Schuldigen hingerichtet worden sind. Folglich sind nicht stets alle

Gefangenen schuldig. Folglich darf das nicht beharrlich angenommen werden. Folglich darf man ihnen zweckmäßigerweise nicht hart zusetzen, als ob sie schuldig wären, und ihnen alles Gehör versagen. Sie mögen es nur zur Sprache bringen, wenn sie einen Wunsch haben. Eines Geistlichen Pflicht ist es, sie anzuhören, ihnen zu raten und allen — seien sie schuldig oder unschuldig — mit geistlicher Tröstung und Hilfe beizustehen.

II. Grund. Die Richter gehen selbst davon aus, daß nicht feststeht, jede Gefangene sei wirklich schuldig. Deswegen nämlich schreiten sie zur Folter oder Peinlichen Frage: weil der Fall noch nicht geklärt ist. Wäre er es, so dürfte man nicht zur Tortur greifen, wie ich noch unten, bei der 39. Frage, ausführen will.

III. Grund. Es lehren alle Theologen und Rechtsgelehrten, man müsse, solange ein Fall noch nicht geklärt ist, die günstigere

Lösung annehmen. Denn das verlange das Gebot der Nächstenliebe und das Gesetz, wie sie weitläufig ausführen. Deshalb haben die Kaiser Honorius und Theodosius ein sehr weises Gesetz gegeben, indem sie sagen: „Wir befehlen, daß nicht jeder, der vor Gericht verklagt wird, sogleich für schuldig gehalten werden darf, auf daß wir nicht die Unschuld treffen und unterdrücken.“ (leg. 17. C. de accusationib.) Es ist nur stümperhafte Einfalt, alle Gerichte und ihr Tun für so gewissenhaft zu halten, daß nicht häufig in aller Öffentlichkeit schwere Fehler begangen würden. Hierher passen auch folgende Worte eines Evangeienerklärers, die ich heute zu der Gefangenschaft Johannes des Täufer las: „Nicht jeder, der ins Gefängnis geworfen und dort festgehalten wird, ist ein Übeltäter. Denn es waren dort oft ganz Schuldlose wegen falscher Anschuldigungen usw. gefangen.“

Oftmals mißbrauchen die Obrigkeiten und Fürsten dieser Welt ihre Macht.“

IV. Grund. Einem Priester steht nur christliche Sanftmut und Güte an. Diesen Eigenschaften aber widerspricht all das, was oben von gewissen unbesonnenen Geistlichen berichtet worden ist. Das wird jedem Betrachter leicht klar werden. Wir wollen es hier aber nicht noch stärker hervorheben, weil es besser den Augen des VoWes vorenthalten bleiben sollte.

V. Grund. Gesetzt auch, es wären die Gefangenen, die ein solcher Priester in der beschriebenen Weise drangsaliert, wirklich schuldig, so weiß er das doch nicht sicher. Ja, selbst wenn er es bestimmt wissen sollte, so würde doch auch dann noch diese rücksichtslose Quälerei unziemlich und unangebracht sein. Die Gefangenen würden nur viel verstockter gemacht als wenn sie mit der geistlichen Personen anstehenden Güte

und Freundlichkeit zur Wahrheit ermahnt würden. Können sie, auf diese Weise nicht dazu gebracht werden, ihre Schuld zu bekennen, was liegt daran? Man muß sich eben in Geduld fassen. Wir haben getan, was mit Schicklichkeit und gutem Gewissen zu tun war. Gleichwohl will ich nicht in Abrede stellen, daß — sofern sanftere Mittel erfolglos versucht worden sind — in gewissen Fällen oft strengere Vorhaltungen nützlich sind. Aber doch nur in der Weise, daß man immer wieder zu väterlicher Freundlichkeit zurückkehrt, damit die Gefangenen spüren, daß wir voll großer Liebe um ihret- und ihres Seelenheils willen ihnen fromm und aufrichtig raten wollen, nicht als ob wir sie gleichsam mit Gewalt zu Verbrechern machen wollten.

VI. Grund. Gerät nun aber eine Unschuldige (wie es doch sehr viele sein können) an einen so hartnäckig unwissenden Mahner, was

wird sich eher ereignen, als daß sie die Verzweiflung oder eine tödliche Schwermut packt? Denn von allen verlassen, muß sie nun obendrein erkennen, daß auch die Hoffnung, bei ihrem geistlichen Vater Trost zu finden, sie getrogen hat. Es ist ganz gewiß keine Lüge, wenn ich behaupte, ich Weiß, was das schon manchem für Seufzer und Klagen abgepreßt hat. Aber Gott wird es sehen und Rechenschaft fordern, nicht nur von den Priestern, die sich hier versündigen, sondern auch von denen, die so urteilslose Menschen auf einen verantwortungsvollen Posten stellen. Dies letztere betone ich, weil an manchen Orten zu beobachten war, daß geistliche Orden solche Priester in diese Ämter geschickt haben, die sich durch Mangel an Urteilskraft, durch Heftigkeit oder dadurch, daß sie trotz völliger Unwissenheit von ihrer Klugheit überzeugt waren, oder auch durch all das zugleich sich auszeichneten, sodaß es nachher wegen der

Beschwerden nötig wurde, andere zu schicken.

VII. Grund. Wenn so unbesonnen mit den Beschuldigten umgegangen wird, dann steht zu fürchten, daß viele von ihnen in der Beichte die Unwahrheit sagen, dadurch Gott lästern und ihr Seelenheil gefährden.

Ich will erzählen, was ich von einem gewissen Geistlichen weiß, der kaum weniger als zweihundert der Magie Beschuldigte zum Scheiterhaufen geleitet hat. Wenn er im Gefängnis ihre Beichte anhören sollte, dann pflegte er vorher zu fragen, ob sie ihm ihr Verbrechen beichten wollten, so wie sie es auf der Folter vor dem Richter getan hätten. Er werde ganz einfach keine anhören, die sich nicht schuldig bekennen wolle. Wenn sie das also nicht stets schon vor der Beichte versprochen, sondern zögerten und nur allgemein erklärten, sie wollten in der Beichte die

Wahrheit sagen, dann pflegte er sie gänzlich abzuweisen, mit dem Hinzufügen: dann sollten sie eben ohne Beichte und heiliges Abendmahl wie die Hunde verrecken. So ist noch jede — sie mag schuldig gewesen sein oder nicht — gezwungen worden, sich in der Beichte schuldig zu bekennen und sich demgemäß hinrichten zu lassen, weil sie nicht nochmals auf die Folter gespannt werden oder nach dem Ausdruck des Priesters wie ein Hund verrecken wollte. Das hat ganz kürzlich ein hochangesehener Doktor der Rechte öffentlich an der Tafel zum Lobe dieses Geistlichen erzählt, als eine ausgezeichnete Kriegslist, die Wahrheit herauszubringen. Ich aber habe staunend ein großes Kreuz geschlagen und geseufzt. Und das umso mehr, als dieser Doktor der Rechte selbst Inquisitor und jener Priester ihm als Hexenbeichtiger beigeordnet war. Freilich, der Deckel paßt zum Topfe! Daraufhin habe ich dann selbst voll Wißbegierde die

Gefängnisse aufgesucht, um zu beobachten, ob es wirklich so ist. Ich brauche nicht erst zu sagen, was ich dort wahrgenommen habe.

Ich entsinne mich nämlich einer Stelle, die Tanner irgendwo aus dem Prediger Salomo Kap. 4. v. i. zitiert:

„Ich wandte mich zu anderen Dingen und sah die Bedrückungen, die unter der Sonne geschehen, die Tränen der Unschuldigen, und wie kein Helfer ist: Wie sie ihrer Gewalt nicht widerstehen können und allerseits der Hilfe beraubt sind. Da pries ich die Toten glücklicher als die Lebendigen und hielt für glücklicher als beide den, der noch nicht geboren ward und die Übeltaten nicht gesehen hat, die unter der Sonne geschehen.“ Doch es gibt auch noch andere Geistliche, die sich nicht gescheut haben, die oben beschriebene Kriegslist nachzuahmen. Ich weiß deshalb nicht, was ich von ihren geistlichen Oberen halten soll, wie sie es mit

ihrem Gewissen vereinbaren können, hierauf nicht acht zu geben.

VIII. Grund. Allzu unbedacht und einem Priester gar nicht anstehend sind auch jene letzten Redensarten, die ich ebenfalls mitgeteilt habe: Die und die scheine besonders verstockt zu sein, gewiß halte der Teufel ihr das Maul verschlossen, sie habe einen teuflischen Blick; sie wollten unbesorgt ihr Leben dafür verwetten, daß es wahrhaftig eine Hexe sei. Wenn ein Gassenbube so spräche, müßte man ihn zurechtweisen. Wieviel mehr aber müßte das von einem Geistlichen gelten, der sich doch davor hüten sollte, daß er solchen und anderen Beschuldigten zum Anlaß furchtbarer Martern und des Todes wird und dadurch sich der Irregularität schuldig macht. Freilich wissen diese Dummköpfe wohl nicht, was Irregularität ist und wie sie begangen wird. Neulich habe ich von einem

Pfarrer gehört, der sich übrigens — so die Götter wollen — für recht gelehrt hielt. Er pflegte die Richter anzufeuern, die und die, die er einzeln benannte, festzunehmen und zu foltern. Er redete ihnen weiter zu, auch auf die Jugend gewisser Knaben keine Rücksicht zu nehmen. Einzelne von ihnen seien offenbar schon alt genug, um bestraft zu werden, man könne sie unbedenklich hinrichten; auf Besserung sei doch nicht zu hoffen. Er half auch eifrig dabei, Mitschuldige ausfindig zu machen, deren Namen er selbst in seinem Merkbüchlein aufschrieb. Er wohnte ferner den Folterungen bei, gab Anweisung und Anleitung, wie man die Schuld der Angeklagten noch deutlicher erkennen könnte, und noch vieles derart, was mir beinahe schon wieder entfallen ist. Was kann sich der aber schon um Irregularität gekümmert haben? Darum war es kein Wunder, wenn die Inquisitoren, selbst genau

so tüchtig, einen so ausgezeichneten Bundesgenossen als ihnen vom Himmel herab gesandt über die Maßen gefeiert und bewundert haben, der zum Neide aller spintisierenden Theologen allein die ganze Verfahrenspraxis beherrsche. In was für unglücklichen, unwissenden Zeiten leben wir doch! Was nützt es, die Wissenschaften studiert zu haben, wenn die Unwissenheit so hoch in Ehren steht? Die Beichtväter mögen auch noch lesen, was ich unten bei der 30. Frage zu sagen habe, wo ich ihnen Anweisungen gebe.